

*Contribution ID: 08355bee-7827-45e3-a0d5-78b4524f8818

Date: 11/06/2021 16:41:44

Öffentliche Konsultation zum Dekarbonisierungspaket für den Wasserstoff- und Gasmarkt

Fields marked with * are mandatory.

Einleitung

Der europäische Grüne Deal enthält einen Fahrplan, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, den Verlust der Biodiversität und die Umweltverschmutzung zu bekämpfen und dabei eine moderne ressourceneffiziente Wirtschaft zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Die Energiepolitik ist eine wichtige Säule des europäischen Grünen Deals und der Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft. Um die Klimaziele auf eine kosteneffiziente Weise und zum Nutzen der Kunden in der EU zu verwirklichen, werden Energieinstrumente benötigt. Dazu gehören auch die Maßnahmen, die bereits in den im Rahmen des europäischen Grünen Deals angenommenen einschlägigen Initiativen dargelegt wurden. Wie die Energiemärkte dazu beitragen könnten, die Ziele des europäischen Grünen Deals einschließlich der Dekarbonisierung der Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff und Methan zu verwirklichen, wird insbesondere in der Strategie zur Integration des Energiesystems und der Wasserstoffstrategie dargelegt, die am 8. Juli 2020 angenommen wurden.

Im Wege dieser öffentlichen Konsultation sollen Stellungnahmen und Vorschläge von Interessenträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern zu einem möglichen Vorschlag für eine Überarbeitung der Gasrichtlinie (2009/73/EG) und der Gasverordnung ((EG) Nr. 715/2009) eingeholt werden. Diese Überarbeitung ist für das 4. Quartal 2021 geplant.

Der mögliche Bedarf an rechtlichen Änderungen bezieht sich in erster Linie auf eine kosteneffiziente Dekarbonisierung des bestehenden Gassektors, i) indem ein Markt für erneuerbaren und CO₂-armen Wasserstoff ermöglicht wird, der sich zu einer Schlüsselkomponente des Energiesektors entwickelt, und ii) indem die Einspeisung, Übertragung, Verteilung und der Handel mit erneuerbaren und CO₂-armen Gasen im bestehenden Gasnetz im Kontext einer umfassenderen Integration des Energiesystems erleichtert werden.

Zudem könnten bestimmte erneuerbare Gase möglicherweise gar nicht in ein Netz eingebunden, sondern am Ort der Erzeugung (z. B. durch kleine modulare Elektrolyseure) verbraucht oder auf anderem Weg (z. B. Schiene oder Straße) zum Ort des Verbrauchs befördert werden. Der Umfang der netzunabhängigen Erzeugung im Verhältnis zur netzgebundenen Erzeugung ist unter anderem von den technischen Entwicklungen und der Marktakzeptanz abhängig.

Neben der Vorbereitung und der Schaffung von Anreizen für den Übergang zu erneuerbaren und CO₂-armen Gasen können rechtliche Änderungen auch zu einem besseren und verbraucherfreundlicheren Funktionieren des Gasmarkts beitragen, indem sie die raschen technischen Entwicklungen und die Grundsätze berücksichtigen, die in die jüngsten Vorschläge für die Gestaltung des Strommarkts

aufgenommen wurden.

Um den Übergang von fossilen zu CO₂-armen Brennstoffen zu organisieren und das Ziel eines klimaneutralen Europas bis 2050 zu verwirklichen, wird die Kommission ein Paket „Fit für 55“ vorlegen, mit dem die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden sollen. Das Paket wird zahlreiche Politikbereiche abdecken, die von Energieeffizienz bis zu erneuerbaren Energien, Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie Flächennutzung, Energiebesteuerung, Lastenverteilung und Handel mit Emissionen reichen. Die laufenden Überprüfungen der Richtlinie über erneuerbare Energien ((EU) 2018/2001) und der Energieeffizienzrichtlinie ((EU) 2018/2002) befassen sich unter anderem mit regulatorischen Anreizen für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien. Die Rechtsvorschriften für den Gasmarkt müssen als Teil des Pakets „Fit für 55“ mit den Maßnahmen dieser beiden Richtlinien und anderen Maßnahmen des Pakets übereinstimmen.

Nach Ansicht der Kommission erfordert die Verwirklichung der Ziele für 2030 und 2050 die integrierte Planung und den Betrieb des Energiesystems als ein Gesamtsystem unter Einbeziehung verschiedener Energiemärkte, Energieträger, Infrastrukturtypen und Verbrauchssektoren.

Haushalte und industrielle Abnehmer stehen im Zentrum eines integrierten Energiesystems. Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, aus den verfügbaren und zugänglichen erneuerbaren und CO₂-armen Technologien diejenigen auszuwählen, die ihrem Bedarf hinsichtlich Zuverlässigkeit, Ressourceneffizienz und Kosten am besten entsprechen. Wettbewerbsfähige Energiemärkte sind ein wichtiges Instrument, um die Ziele des Grünen Deals kosteneffizient zu erreichen und umfangreiche Investitionen anzuregen. Es ist im Sinne der Verbraucher, dass alle Technologien insbesondere intelligente Elektrifizierung, Laststeuerung, Energieeffizienz sowie erneuerbare und CO₂-arme Gase wie Wasserstoff und Biomethan oder CCUS-Technologien (Carbon Capture Use and Storage) miteinander im Wettbewerb stehen und es bietet ihnen Wahlmöglichkeiten, die wiederum zu einer kosteneffizienten Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele beitragen. Angesichts der Erleichterung solcher Effizienzen und der aktiven Beteiligung der Verbraucher muss ein integriertes Energiesystem schutzbedürftige und energiearme Verbraucher wirksam und zuverlässig schützen können.

Direkte Elektrifizierung ist in den meisten Fällen die kosten- und energieeffizienteste Art der Dekarbonisierung der Energieendnachfrage. In Verbindung mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien, einer Steigerung der Energieeffizienz und der Anwendung einer Kreislaufwirtschaft wird die Elektrifizierung somit einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen im gesamten Energiesystem leisten. In Bereichen, in denen eine Dekarbonisierung der derzeitigen Nutzung gasförmiger Brennstoffe durch eine vollständige Elektrifizierung voraussichtlich weder technisch noch wirtschaftlich tragfähig ist, werden gasförmige Brennstoffe im Energiesystem der Union wahrscheinlich weiterhin verwendet.

Die Beantwortung dieses Fragebogens wird in den Prozess der Überprüfung der Gasrichtlinie und der Gasverordnung und insbesondere in die Folgenabschätzung einfließen, mit der die Kommission beurteilen wird, ob eine Überarbeitung erforderlich ist und wenn ja, welche Überarbeitung angemessen wäre.

Im Rahmen der Entwicklung dieser Initiative wird die Kommission eine Evaluierung der relevanten Vorschriften für den Gasmarkt vornehmen. Die Evaluierung wird die aktuelle Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den EU-Mehrwert der Gasrichtlinie und der Gasverordnung, insbesondere in Bezug auf die Erreichung der Dekarbonisierungsziele der EU, untersuchen.

Die Combined Evaluation Roadmap war zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand einer Konsultation und ist

hier abrufbar:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12766-Revision-of-EU-rules-on-Gas>
(<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12766-Revision-of-EU-rules-on-Gas>)

Der Fragebogen besteht aus acht Abschnitten: Fragen zur Identität der Teilnehmer, allgemeine Fragen zur Überarbeitung der Gasrichtlinie und der Gasverordnung und spezifischere Fachfragen z. B. zu den Themenbereichen Verbraucherrechte, Infrastrukturplanung, Wasserstoffmärkte, Zugang zum Gasmarkt und den Infrastrukturen für erneuerbare und CO₂-arme Gase, Gasqualität und Versorgungssicherheit.

Wenn Sie zu einer Frage keine Meinung haben, lassen Sie sie bitte unbeantwortet.

Hinweis: Ihre Sitzung läuft nach **60 Minuten** ab; dies geschieht automatisch aus Sicherheitsgründen. Um Datenverluste zu vermeiden, vergessen Sie bitte nicht, die Schaltfläche „Als Entwurf speichern“ oben rechts auf Ihrem Bildschirm vor Ablauf der 60 Minuten anzuklicken. Sie können die Arbeit an Ihrem Beitrag dann später fortsetzen und ihn einreichen, wenn er fertig ist.

Bitte beachten Sie, dass dieser Fragebogen in den kommenden Wochen in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein wird.

Angaben zu Ihrer Person

In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

Vorname

Nachname

E-Mail-Adresse (wird nicht veröffentlicht)

Name der Organisation

255 character(s) maximum

Größe der Organisation

Nummer im Transparenzregister

255 character(s) maximum

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im Transparenzregister (<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do?redir=false&locale=en>) eingetragen ist. Das Transparenzregister ist eine Datenbank, in die sich Organisationen, die Einfluss auf EU-Entscheidungsprozesse nehmen möchten, eintragen lassen können.

Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

Die Kommission wird alle Beiträge zu dieser öffentlichen Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben bei der Veröffentlichung Ihres Beitrags offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben. **Aus Gründen der Transparenz werden stets die Teilnehmerkategorie (z. B. „Wirtschaftsverband“, „Verbraucherverband“, „EU-Bürger/in“), das Herkunftsland und ggf. der Name und die Größe der Organisation sowie deren Transparenzregisternummer veröffentlicht. Ihre E-Mail-Adresse wird zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht.** Wählen Sie die Datenschutzoption aus, die Ihnen am meisten zusagt. Die Standarddatenschutzoptionen richten sich nach der gewählten Teilnehmerkategorie.

Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung des Beitrags

Die Kommission wird die Antworten auf diese öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können selbst entscheiden, ob Ihre Angaben offengelegt werden oder ob Sie anonym bleiben.

Anonym

Es werden nur Angaben zur Organisation veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird nicht veröffentlicht. Bitte machen Sie in Ihrem Beitrag keine personenbezogenen Angaben, wenn Sie anonym bleiben möchten.

Veröffentlicht

Angaben zur Organisation und zum Konsultationsteilnehmer werden veröffentlicht: Die Teilnehmerkategorie, der Name und die Transparenzregisternummer der Organisation, in deren Namen Sie an der Konsultation teilnehmen, sowie deren Größe und Herkunftsland und Ihr Beitrag werden in der eingegangenen Form veröffentlicht. Ihr Name wird ebenfalls veröffentlicht.

Ich stimme den Datenschutzbestimmungen (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/specific-privacy-statement>) zu

Im Fragebogen verwendete Sprache

I. Allgemeine Fragen zur Überprüfung und möglichen Überarbeitung der Gasrichtlinie und der Gasverordnung

Die Kosten für erneuerbare Energien sind in den letzten zehn Jahren deutlich zurückgegangen. In den einschlägigen Szenarien, die in der Folgenabschätzung des Klimazielpfades verwendet werden, stellen Biogas, erneuerbarer und CO₂-armer Wasserstoff und synthetische Brennstoffe zwei Drittel der gasförmigen Brennstoffe des Energiemix im Jahr 2050, das verbleibende Drittel entspricht fossilem Gas in Kombination mit CCUS-Technologien. Zu den Bereichen, in denen erneuerbare und CO₂-arme gasförmige Brennstoffe voraussichtlich eine Rolle spielen werden, zählen heutige Industriesektoren (z. B. Raffinerien, Düngemittel, Stahlherstellung, Glas, Keramik) und bestimmte Sektoren des Schwerlastverkehrs (Schifffahrt, Luftfahrt, Straßengüterfernverkehr). Voraussichtlich werden sie auch weiterhin zur flexiblen Stromerzeugung bei entsprechendem Bedarf des Stromversorgungssystems eingesetzt. Die Bedeutung von Gas für den Heizungssektor ist abhängig vom Wettbewerb mit anderen Technologien z. B. Wärmepumpen. Der Prozess zur Dekarbonisierung der Gasversorgung und Verlagerung der Gasnachfrage auf die am stärksten benötigten Anwendungen muss bereits jetzt gestartet werden. Die fristgerechte Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien, die Energieeffizienz und die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 ist ein wichtiger Schritt in diesem Prozess.

1. Wie wird die Rolle von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Wasserstoff, Biogas und Biomethan) Ihrer Ansicht nach im Jahr 2030 aussehen?

500 character(s) maximum

In 2030, gaseous fuels continue to provide a reliable energy supply and flexibility to the electricity system, especially in peak times. As there is a strong need to reduce GHG emissions biomethane from anaerobic digestion and gasification reaches at minimum an additional 10% share in the EU gas demand to existing industry production which is often so far not recognized in public.

2. Halten Sie eine Überarbeitung der Gasrichtlinie und der Gasverordnung für erforderlich, um die Dekarbonisierungsziele zu erreichen?

- Ja
 Nein

3. Falls ja, worin sollten die wichtigsten Elemente dieser Überarbeitung bestehen? Welchen Nutzen erwarten Sie?

500 character(s) maximum

The revision of the Gas Package should enable gas infrastructure and market to shift quickly renewable gases recognised and defined in the RED II. A European wide priority access and passthrough for renewable gases combined with a binding target for renewable gases as mentioned above will facilitate investment in production and injection. Additionally, an EU-level GHG reduction target to further lead to a shift to renewable gases. On top of this there is also a GHG target in line with Paris A.

4. Wie könnten die überarbeiteten Rechtsvorschriften die Ziele der Energieeffizienzrichtlinie ((EU)

2018/2002) und der Richtlinie über erneuerbare Energien ((EU) 2018/2001) unterstützen?

500 character(s) maximum

A regulatory framework fit for decentralised production of renewable gases will support the increase in RES production and consumption (aim of RED II). Revised rules on infrastructure planning at EU and national level could facilitate sector coupling between gas and electricity. The latter especially for peak demand during cold and dark winter periods.

5. Sollten die überarbeiteten Rechtsvorschriften neben den Instrumenten im Rahmen des Pakets „Fit für 55“, insbesondere der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über erneuerbare Energien, auch Maßnahmen enthalten, die der unverminderten Nutzung fossiler Gase entgegenwirken?

- Ja
 Nein

6. Sollten die überarbeiteten Rechtsvorschriften neben den Instrumenten im Rahmen des Pakets „Fit für 55“, insbesondere der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über erneuerbare Energien, auch Maßnahmen enthalten, die z. B. über spezifische Zielwerte Anreize für die Nutzung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen schaffen?

- Ja
 Nein

7. Erwarten Sie, dass die für die Dekarbonisierung des Gasmarkts erforderlichen technischen und rechtlichen Änderungen bis 2030 das Potenzial haben, neue Arbeitsplätze zu schaffen?

- Ja
 Weder - noch
 Nein

8. Welche Arten von Arbeitsplätzen werden geschaffen? Welche Merkmale haben Arbeitsplätze, bei denen die Gefahr besteht, dass sie eingestellt werden? Bitte geben Sie gegebenenfalls die potenziellen Änderungen der Qualifikationsanforderungen, der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitssicherheit der Arbeitsplätze auf dem Gasmarkt an.

500 character(s) maximum

Mainly high skilled workplaces in research, planning, constructing and running plants. Per GWh produced 2.1 full time workplaces will be created. This is by far the highest effect within renewable energy generation (Reinhard Haas 2017, Biermayr 2014 u 2015, Koller 2016). As still the gas infrastructure including seasonal storage capacity will be needed nearly no jobs get lost while no shift to renewables causes a total shut down of natural gas sector due to the demands of GHG reduction.

9. Sind Sie der Ansicht, dass sich Investitionen in Anlagen und Infrastrukturen, die mit fossilem Methangas betrieben werden, als Investitionen in verlorene Vermögenswerte erweisen könnten? Falls ja, können die überarbeiteten Rechtsvorschriften dieses Problem lösen? Wie?

500 character(s) maximum

Coming development plans and investment strategies needs to follow the goal of zero GHG emissions. Therefore, coming investments needs to be in line with a total shift to renewable gases until 2050.

II. Verbraucherentscheidung und erneuerbare und CO2-arme Gase

In dem Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger im Zentrum der Energieunion und des europäischen Grünen Deals stehen müssen, sind eindeutige und leicht zugängliche Informationen unerlässlich, um den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, ihre Energieverbrauchsmuster zu ändern, auf Lösungen umzusteigen, die in einem integrierten Energiesystem angeboten werden, oder gegebenenfalls den Versorger zu wechseln. Die Verbraucher von heute werden nicht immer über die Herkunft der von ihnen genutzten Gase und deren Klimaauswirkungen aufgeklärt. Daher ist im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über erneuerbare Energien ((EU) 2018/2001) die Zertifizierung von erneuerbaren und CO2-armen Gasen vorgesehen. Mit den jüngsten Änderungen der Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wurde ein umfassender Rahmen für den Schutz und die Stärkung der Verbraucher (siehe Artikel 4, 5, 9 bis 19 und 22 bis 29 sowie die Anhänge I und II der Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie (EU) 2019/944) in diesem Sektor geschaffen.

Auch wenn sich die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen auf den Gasmärkten möglicherweise von denen der Strommärkte unterscheiden, könnte eine Aktualisierung des Rechtsrahmens für Gase das gleiche Maß an Schutz und Stärkung für die Verbraucher von Strom und von gasförmigen Brennstoffen sicherstellen und den Marktteilnehmern mehr Sicherheit bieten. Mit dieser Überarbeitung könnten Instrumente geschaffen werden, die den Verbrauchern ermöglichen, mit einem hohen Maß an Verbraucherschutz aktiv an der Energiewende teilzunehmen, und sicherstellen, dass sie in vollem Umfang von ihrem Beitrag zum Dekarbonisierungsprozess profitieren. Außerdem bietet dies die Möglichkeit, bestehende Rechtsvorschriften zu ergänzen, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Haushalten und Energiearmut zu bewältigen.

Verbraucher sollen gut informierte und gestärkte Käufer werden. Dieses Ziel könnte durch klarere Abrechnungs- und Werbevorschriften, vertrauenswürdige Preisvergleichsinstrumente, die Möglichkeit, Verträge speziell für den Bezug von erneuerbarem oder CO2-armem Gas abzuschließen, und die Stärkung der Verhandlungsmacht der Verbraucher durch gemeinsames Vorgehen (wie kollektive Versorgerwechsel oder Energiegemeinschaften) erreicht werden. Außerdem müssen Verbraucher letztlich auch die Möglichkeit erhalten, ihre Energie unter fairen und transparenten Bedingungen selbst zu erzeugen und zu verbrauchen, um Geld zu sparen, die Umwelt zu schützen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

10. Sind Sie der Ansicht, dass die Gasrichtlinie geändert werden muss, um den Schutz und die Stärkung der Verbraucher sicherzustellen?

(Mehrere Antworten möglich)

- Ja, sie muss die Bürger-/Verbraucherorientierung des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ und des Grünen Deals ambitionierter widerspiegeln
- Ja, und der einfachste Weg dorthin wäre die Spiegelung der Rechte, die den Stromverbrauchern in der Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie und der Energieeffizienzrichtlinie von 2018 zu ihrem Schutz und ihrer Stärkung verliehen wurden
- Nein, sie ist in der vorliegenden Fassung hinreichend ausgewogen

11. Wenn Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, welche Bestimmungen zum Schutz und zur Stärkung der Verbraucher in der überarbeiteten Gasrichtlinie Vorrang erhalten sollten.

(Mehrere Antworten möglich)

- Bestimmungen für den Schutz energiearmer und schutzbedürftiger Kunden
- Bestimmungen zu zentralen Anlaufstellen, über die Verbraucher Informationen zu ihren Rechten, zu Gasverbrauch und -kosten, zum geltenden Recht und zur Streitbeilegung erhalten
- Bestimmungen über Schutzmechanismen, um eine effiziente Behandlung von Beschwerden durch transparente, einfache und preiswerte Verfahren und außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sicherzustellen
- Bestimmungen über Versorgungsvertragsinformationen und -änderungen
- Bestimmungen über die Zugänglichkeit transparenter Informationen über den Anteil von erneuerbarem Gas am Verbrauch, die Gasqualität, geltende Preise und Tarife sowie die Standardbedingungen der Verträge
- Bestimmungen über die Abrechnungshäufigkeit und die Zahlungsarten
- Bestimmungen über die Kosten des Zugangs zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen
- Bestimmungen über den Wechsel des Versorgers (Gebühren bei einem Versorgerwechsel, Abschlussrechnung)
- Bestimmungen über den Zugang zu Verbrauchsdaten
- Bestimmungen über die Installation intelligenter individueller Zähler in Wohnblöcken oder Mehrzweckgebäuden
- Bestimmungen über intelligente Fernmesssysteme und ihre Kosten.
- Bestimmungen über den Schutz vor Versorgungsunterbrechungen im Winter
- Sonstige

12. Welche der folgenden Maßnahmen halten Sie für geeignet, um die Verbraucherrechte und -information auf dem Gasmarkt zu stärken? (Mehrere Antworten möglich)

- Beteiligung der Verbraucher an der Laststeuerung durch Aggregierungsverträge für den Verkauf oder Erwerb von Gasen
- Ermöglichung der Teilnahme an und der Gründung von Energiegemeinschaften
- Zugang zu zuverlässigen Online-Preisvergleichsinstrumenten für verbesserte Versorgerwechselraten
- Einführung/Verbreitung intelligenter Messsysteme für Gase
- Verpflichtung zur Bereitstellung proaktiver Verbraucherinformationen über Wechselmöglichkeiten, Verbraucherrechte usw.
- Mehr Informationen über Verbrauch und Abrechnung
- Zusätzliche Anforderungen (bitte bei der nächsten Frage näher erläutern)
- Ermöglichung des Eigenverbrauchs durch Gasabsorptionswärmepumpen für Großkunden
- Festlegung von Mindestanforderungen für Abrechnungsinformationen
- Bereitstellung weiterer Abrechnungsinformationen zur Aufschlüsselung der Gasversorgungspreise
- Bereitstellung weiterer Informationen über den historischen Verbrauch und die Energiequellen
- Bereitstellung von Informationen über die Art der Gasversorgung, d. h. fossil, erneuerbar, CO₂-arm
- Sonstige

13. Bitte nennen und/oder erläutern Sie Ihre Wahl für die drei vorhergehenden Fragen.

500 character(s) maximum

14. Verbraucher können sowohl für private, als auch für gewerbliche Zwecke ihre Versorgungsleistungen mit einem einzigen Energieanbieter bündeln. Diese Bündelung basiert auf der Kombination mehrerer Dienste in einem Paket. Was die Haushalte betrifft, können manche Versorgungsunternehmen Strom-, Gas- und Wärmeangebote in einem einzigen Angebot zusammenfassen. Wie könnten Ihrer Ansicht nach die Transparenz und Flexibilität solcher gebündelten Strom-, Gas- und Wärmeangebote zum Nutzen der Verbraucher weiter verbessert werden?

500 character(s) maximum

15. Inwieweit ist der aktuelle EU-Rechtsrahmen für Gas wirksam:

für schutzbedürftige Verbraucher in Bezug auf:

	Sehr wirksam	Wirksam	Relativ wirksam	Eher unwirksam	Nicht wirksam	Keine Meinung
die Gewährleistung eines fairen Schutzes vor Versorgungsunterbrechungen?	<input type="radio"/>					

für die Stärkung der Verbraucher in Bezug auf:

	Sehr wirksam	Wirksam	Relativ wirksam	Eher unwirksam	Nicht wirksam	Keine Meinung
ihre Beteiligung an der Dekarbonisierung d. h. in Bezug auf die Möglichkeit, die günstigste nachhaltige Energiequelle zu wählen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
ihre Beteiligung an der Verwirklichung des EU-Energiebinnenmarkts (d. h. die Möglichkeit, unabhängig vom Wohnort den bevorzugten Versorger zu wählen)?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
die Förderung der Verfügbarkeit von Vergleichsinstrumenten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
den Schutz der Verbraucher vor aggressiven Marketingpraktiken?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
die Förderung grüner Angebote?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Förderung einer großen Auswahl an Zahlungsarten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
die Festlegung klarer Fristen für die Bearbeitung von Anträgen auf Versorgerwechsel?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Verbraucher?	<input type="radio"/>					
--	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

in Bezug auf Informationen über Streitbeilegungsmechanismen durch:

	Sehr wirksam	Wirksam	Relativ wirksam	Eher unwirksam	Nicht wirksam	Keine Meinung
die Festlegung von Bedingungen für die Ausübung des Widerrufsrechts?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
den Zugriff auf zügige und wirksame Verfahren für die Behandlung von Beschwerden?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Bereitstellung verfügbarer außergerichtlicher Verfahren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

in Bezug auf das Recht auf Information durch:

	Sehr wirksam	Wirksam	Relativ wirksam	Eher unwirksam	Nicht wirksam	Keine Meinung
die Verbreitung der Praxis, Dienste/Produkte klar zu beschreiben?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Verbreitung der Praxis, Angebote auf klare, konsistente und einfache Art zu präsentieren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Verbreitung der Praxis, wichtige Informationen über Preise, Rabatte und Kündigungsgebühren klar darzustellen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

in Bezug auf den Zugang zu Verbrauchsdaten durch:

	Sehr wirksam	Wirksam	Relativ wirksam	Eher unwirksam	Nicht wirksam	Keine Meinung
die Gewährleistung des Zugangs zu Verbrauchsdaten kurz nach dem Verbrauch?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den Markt?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

die Gewährleistung der Transparenz und Fairness der Vertragsbedingungen?	<input type="radio"/>					
die Verhinderung einer einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch den Versorger?	<input type="radio"/>					

in Bezug auf das Recht auf korrekte Informationen zu Abrechnung und Versorgerwechsel durch:

	Sehr wirksam	Wirksam	Relativ wirksam	Eher unwirksam	Nicht wirksam	Keine Meinung
die Bereitstellung von Mitteilungen über Preiserhöhungen?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Förderung transparenter gebündelter Verbraucherangebote?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Erschwerung von Zuschlägen in den Zahlungsarten?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Gewährleistung eines reibungslosen und schnellen Versorgerwechsels?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Verhinderung von Kündigungsgebühren oder Sanktionen beim Versorgerwechsel?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

16. Ist der Preis von gasförmigen Brennstoffezeugnissen für Haushalte Ihrer Ansicht nach ein wichtiger Aspekt der Bezahlbarkeit? Halten Sie die Energiearmut für eine Herausforderung beim künftigen Zugang der Haushalte zu gasförmigen Brennstoffezeugnissen?

500 character(s) maximum

17. Wie wichtig sind Ihrer Ansicht nach Preissignale für Verbraucher auf dem Gasmarkt?

	Sehr wichtig	Wichtig	Weder noch	Nicht besonders wichtig	Nicht wichtig	Keine Meinung
Würden Verbraucher von Preissignalen profitieren?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Würden Preissignale die Systemintegration sowie die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung vorantreiben?	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

18. Die Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie klärt den Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die insbesondere die Festsetzung der Stromversorgungspreise (siehe Artikel 5) auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt betreffen. Sollten solche Bestimmungen Ihrer Ansicht nach für Gas eingeführt werden?

- Ja
- Nein

III. Integrierte Infrastrukturplanung

Die koordinierte Infrastrukturplanung unter Einbeziehung mehrerer Energieträger, Infrastrukturtypen und Verbrauchssektoren ist der Eckpfeiler eines integrierten Energiesystems. In diesem Sinne schreibt die TEN-E-Verordnung vor, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit der höchstmöglichen Priorität in nationale Netzentwicklungspläne aufzunehmen sind. Der Kommissionsvorschlag

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12382-Revision-of-the-guidelines-for-trans-European-Energy-infrastructure> (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12382-Revision-of-the-guidelines-for-trans-European-Energy-infrastructure>)

sieht Bestimmungen für die sektorübergreifende Infrastrukturplanung vor. Die Wasserstoffinfrastruktur wird als neue Infrastrukturkategorie aufgenommen und für den Netzentwicklungsplan auf europäischer Ebene verwendet. Die Anforderungen der Gasrichtlinie und der Gasverordnung an nationale Entwicklungspläne sind auf die Verhinderung von Unterinvestitionen, die den Wettbewerb einschränken könnten, ausgerichtet. Diese Anforderungen entsprechen weder den Dekarbonisierungszielen noch den Planungsanforderungen auf europäischer Ebene. Außerdem fehlt es an Einheitlichkeit zwischen Gas- und Stromsektor.

19. Wie kann eine unvoreingenommene Szenarienentwicklung und Planung sichergestellt werden?

500 character(s) maximum

20. Befürworten Sie die Angleichung der nationalen Netzplanung an die europäische Netzentwicklung, z. B. in Bezug auf die Häufigkeit der Pläne (d. h. Zeitplan für die Einreichung), den Zeitrahmen und die zu berücksichtigenden Szenarien?

- Ja
- Nein

21. Sollte der nationale Netzentwicklungsplan auf einem gemeinsamen Planungsszenario für Gas und Strom basieren?

- Ja
- Nein

22. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die nationalen Netzentwicklungspläne dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ angemessen Rechnung tragen, d. h., dass bei einer Entscheidung über die nationale Netzentwicklung alternative Energieeffizienzlösungen Vorrang erhalten?

500 character(s) maximum

23. Welchen Standpunkt vertreten Sie zur Erstellung eines einzigen nationalen Netzentwicklungsplans für

alle Energieträger?

Aussage	Stimme voll und ganz zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu	Keine Meinung
Ein einziger nationaler Netzentwicklungsplan kann den Infrastrukturbedarf optimieren.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Jede regulierte Infrastruktur sollte Teil eines einzigen nationalen Netzentwicklungsplans sein.	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sollte der einzige nationale Netzentwicklungsplan verbindlich sein?	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt kein objektives Modell für die Optimierung der Netzplanung unter Einbeziehung verschiedener Energieträger.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es ist besser, getrennte Netzpläne für jeden Sektor beizubehalten, allerdings auf der Grundlage eines gemeinsamen Szenarios.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

24. Befürworten Sie die Forderung, dass alle Übertragungsnetzbetreiber für Strom (ÜNB) und Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (FNB) unabhängig vom Entflechtungsmodell (d. h. auch einschließlich eigentumsrechtlich entflochtener Netzbetreiber) nationale Netzentwicklungspläne erstellen sollen?

- Ja
 Nein

25. Welche Rolle sollten Verteilernetzbetreiber (VNB) bei der Netzplanung spielen?

(Mehrere Antworten möglich)

- Bereitstellung von Informationen über das erwartete Angebot und die erwartete Nachfrage für die Erstellung eines gemeinsamen Szenarios für den nationalen Plan
- Erstellung eines eigenen Plans für das Verteilernetz
- Informationsaustausch mit Übertragungsnetzbetreibern/Fernleitungsnetzbetreibern zu Netzplanungszwecken
- Sie sollten ihre eigenen sektorübergreifenden Optimierungen durchführen dürfen
- Keine der vorstehenden Aussagen trifft zu

26. Sollte die Infrastruktur für die Wasserstofffernleitung/-verteilung in die nationalen Netzentwicklungspläne aufgenommen werden?

- Ja
 Nein

27. Wofür sollte der Netzentwicklungsplan verwendet werden?

(Mehrere Antworten möglich)

- Gewährleistung der Transparenz
- Gewährleistung eines soliden Netzes, um Angebot und Nachfrage für verschiedene Szenarien miteinander in Einklang zu bringen
- Ermöglichung der Realisierung von Investitionen
- Regulatorische Voraussetzung für die Akzeptanz der Kosten in regulierten Netztarifen
- Gewährleistung, dass die im Plan enthaltene Infrastruktur gebaut wird (verbindlicher Plan)

28. Sollten die nationalen Netzentwicklungspläne Angaben dazu enthalten, wo durch neue Stromerzeugungsanlagen, Verbraucher, Speichereinrichtungen oder Elektrolyseure der Bedarf an zusätzlichen Investitionen in das Netz verringert wird?

(Mehrere Antworten möglich)

- Nein, an der Auswahl der Erzeugungsstandorte, Verbrauchszentren und Speichereinrichtungen sollten Netzbetreiber nicht beteiligt werden
- Ja, aber nur zur Information, ohne Rechtsfolgen
- Ja, für die Wasserstoffherstellung
- Ja, für die Stromerzeugung (erneuerbar und/oder konventionell)
- Ja, für die Speicherung von Strom und/oder Wasserstoff
- Ja, für große Verbrauchszentren
- Ja, um externe Effekte zu berücksichtigen, die von den Marktteilnehmern nicht unbedingt wahrgenommen werden

29. [Nur, wenn einer der Punkte unter Frage 28 mit „Ja“ beantwortet wurde]: Falls ja, wie sollte dies erreicht werden?

- Durch die (nur der Information dienende) Auswahl indikativer Bereiche, die vom Energienetz aus betrachtet, für die jeweilige Art des Erzeugungsstandorts, der Speichereinrichtung oder des Verbrauchszentrums besonders geeignet sind
- Durch die Festlegung von Bereichen, in denen für solche Anlagen ausreichende Anschlusskapazitäten an die Energienetze gewährleistet werden können
- Indem festgelegt wird, dass diese Art Anlage nur in den angegebenen Bereichen angeschlossen werden darf
- Durch die Festlegung von Bereichen, in denen auf der Basis der von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigten/beschlossenen Tarife mit niedrigeren Netztarifen für die Nutzung der jeweiligen Anlage und/oder niedrigeren Anschlusskosten gerechnet werden kann
- Durch die Angabe der Bereiche, in denen Netzbetreiber voraussichtlich Angebote für den Erwerb von Systemdiensten machen, die vom gegebenen Anlagentyp erbracht werden können
- Indem die Anbindung in ausgewiesenen Bereichen als Voraussetzung für die Förderfähigkeit im Rahmen von Förderregelungen genutzt wird
- Sonstige

30. Wenn Sie der Ansicht sind, dass für Frage 29 andere Ansätze erforderlich sind, erläutern Sie bitte, welcher Ansatz erforderlich ist und warum.

500 character(s) maximum

IV. Wasserstoffinfrastruktur und Wasserstoffmarkt

Es kann davon ausgegangen werden, dass reiner Wasserstoff, der heute hauptsächlich als Einsatzstoff verwendet wird, auch als Brennstoff oder Energieträger genutzt werden wird. Reiner Wasserstoff kann über ein Netz spezieller Rohrleitungen, bei denen es sich um umgewidmete Methangasrohrleitungen und/oder neu gebaute Rohrleitungen handeln kann, transportiert werden. Der Transport von reinem Wasserstoff fällt derzeit nicht unter die Gasrichtlinie, da das Gasnetz derzeit keine Netzinfrastruktur umfasst, die speziell für den Transport von reinem Wasserstoff bestimmt ist.

Der in der Wasserstoffstrategie der EU^[1] dargelegten Vision der Kommission zufolge wird (CO₂-armer und vorzugsweise erneuerbarer) Wasserstoff zuerst in bestimmten Anwendungen in der Industrie (z. B. Raffinerien, Stahlherstellung, Düngemittelproduktion, Chemiekomplexe) und im Verkehr (Schwerlaststraßenverkehr, Seeverkehr) genutzt werden und aus unzusammenhängenden regionalen Wasserstoffökosystemen, sogenannten „Hydrogen Valleys“, wird schrittweise ein integrierter Markt entstehen. Die Wasserstofflandschaft wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich schnell entwickeln, jedoch dürfte sich Geschwindigkeit und Umfang dieser Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden. Mit der vorliegenden Konsultation sollen Stellungnahmen zu Regulierungsmaßnahmen eingeholt werden, die möglicherweise erforderlich sind, um das Entstehen eines EU-Wasserstoffmarkts in den nächsten 10-15 Jahren zu begleiten.

[1] https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/hydrogen_strategy.pdf (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/hydrogen_strategy.pdf)

31. Welches sind Ihrer Ansicht nach die größten regulatorischen Hindernisse für die Entwicklung eines gut funktionierenden grenzüberschreitenden Wasserstoffmarkts und einer grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastruktur in der EU?

500 character(s) maximum

32. Welches sind Ihrer Ansicht nach die größten regulatorischen Hindernisse für die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Wasserstoffmarkts und einer grenzüberschreitenden Wasserstoffinfrastruktur mit Drittländern?

500 character(s) maximum

Abschnitt IV.1. Regulierungsrahmen für die Märkte und die Infrastruktur für reinen Wasserstoff

33. Welches Regulierungsmodell auf EU-Ebene halten Sie für geeignet, um die Entstehung eines gut funktionierenden und wettbewerbsfähigen Wasserstoffmarkts und einer effizienten Wasserstoffinfrastruktur zu fördern?

- Regulatorische Eingriffe sind nicht erforderlich. Die bisherigen Fortschritte wurden ohne Vorschriften auf EU-Ebene erzielt und wettbewerbsorientierte Märkte sollten auch ohne Eingreifen zu Ergebnissen führen.
- Die Schaffung eines „Wettbewerbs um den Markt“ durch die Vergabe von Konzessionen für den Besitz und den Betrieb von Wasserstoffnetzen auf nationaler Ebene ist ein Marktmodell, das sich für Wasserstoff eignen kann. Die Entwicklung der Infrastruktur wird dadurch gefördert. Vorschriften für den Betrieb des Netzes sind nicht erforderlich.

- Wir benötigen eine Regulierung, um einen „Wettbewerb um den Markt“ sicherzustellen. Benötigt wird ein gemeinsamer Ansatz mit einem EU-Rechtsrahmen, in dem die wichtigsten Regulierungsgrundsätze (wie Neutralität des Netzbetriebs, Netzzugang Dritter, kostenorientierte und marktkonforme Netztarife, Behandlung privater Netze) dargelegt werden, da Netze natürliche Monopole darstellen können. Die Vorschriften könnten schrittweise entwickelt werden, z. B. könnten detailliertere EU-weite technische Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden oder den Mitgliedstaaten könnte gestattet werden, solche Vorschriften bei Bedarf früher zu entwickeln.
- Um einen „Wettbewerb um den Markt“ sicherzustellen, benötigen wir bereits jetzt eine detailliertere Regulierung auf EU-Ebene. Die endgültige Marktorganisation sollte jetzt festgelegt werden, um regulatorische Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden und Investitionssicherheit zu schaffen. Detaillierte Vorschriften (mit Durchführungsbestimmungen für Regulierungsgrundsätze und technische Vorschriften) auf EU-Ebene sind von Anfang an erforderlich.
- Für die Regulierung des Wasserstoffnetzes werden andere Ansätze benötigt, da der derzeit im Gas- und Stromsektor verwendete Regulierungsansatz wenig Orientierungshilfe bietet.

34. Falls Sie der Ansicht sind, dass andere Ansätze benötigt werden, erläutern Sie bitte, welcher Ansatz erforderlich ist und warum.

500 character(s) maximum

35. Obwohl die weitere Entwicklung des Wasserstoffmarkts entlang der Wertschöpfungskette sehr wahrscheinlich ist, bestehen nach wie vor erhebliche Unsicherheiten. Wie sollten diese Unsicherheit bei der Gestaltung eines „zweckmäßigen“ Regulierungsrahmens berücksichtigt werden?

- Die Festlegung klarer zentraler Regulierungsgrundsätze für Infrastrukturen wird wichtige Unsicherheiten beseitigen, was bei flexiblen Regelungen nicht der Fall ist. Genaue Vorschriften sind daher besser als flexible Regelungen.
- Die Festlegung zentraler Regulierungsgrundsätze lässt genug Spielraum, um Einzelheiten später oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festzulegen. Es sind keine besonderen Bestimmungen erforderlich, um eine flexible Anwendung der zentralen Regulierungsgrundsätze zu ermöglichen.
- Zentrale Regulierungsgrundsätze sind erforderlich. Sie müssen jedoch eine gewisse Flexibilität aufweisen, indem sie z. B. vorübergehende Ausnahmen/Befreiungen von den zentralen Regulierungsgrundsätzen gestatten.
- Es sollte ein dynamischer Regulierungsansatz angewendet werden. Auf der Grundlage einer regelmäßigen Bewertung der Marktreife wird entschieden, ob regulatorische Eingriffe nach vorab festgelegten Grundsätzen erforderlich sind. Die Vorteile eines solchen flexiblen Ansatzes überwiegen die Kosten von rückwirkenden Eingriffen und die Rechtsunsicherheit.

37. Wie wichtig ist Ihrer Ansicht nach eine frühzeitige Festlegung der folgenden Rollen und Regulierungsgrundsätze, um die Entwicklung eines speziellen Wasserstoffnetzes und Marktrahmens bis 2030 zu erleichtern?

	Keine Meinung	Sehr wichtig	Wichtig	Weder noch	Nicht besonders wichtig	Nicht wichtig
Rolle/Regulierungsgrundsatz						

Rolle bestehender Netzbetreiber (FNB/VNB) für die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur	<input type="radio"/>					
Rolle privater Parteien (Betreiber, die keine FNB/VNB sind) für die Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur	<input type="radio"/>					
Vorschriften zur Sicherstellung der Neutralität des Wasserstoffnetzbetriebs (d. h. Entflechtung)	<input type="radio"/>					
Zugang Dritter zur Wasserstoffinfrastruktur	<input type="radio"/>					
Kostenorientierte diskriminierungsfreie Netztarife für marktkonforme Wasserstoffnetze	<input type="radio"/>					
Marktvorschriften für Kapazitätszuweisung und Engpassmanagement an grenzüberschreitenden Kopplungspunkten von Wasserstoffnetzen	<input type="radio"/>					
Marktvorschriften für den Ausgleich zwischen der Einspeisung von Wasserstoff in ein Netz und der von einem bestimmten Netznutzer entnommenen Menge	<input type="radio"/>					
Vorschriften für grenzübergreifende Betriebsfähigkeit von Wasserstoffnetzen	<input type="radio"/>					
Vorschriften für die Festlegung von Tarifen für Wasserstoffnetze	<input type="radio"/>					
Vorschriften für die Bewertung von Anlagevermögen bei Umwidmung und Entnahme aus der regulatorischen Kapitalbasis (Regulatory Asset Base, RAB) eines FNB	<input type="radio"/>					

Abschnitt IV.2. Regulierte vs. nicht regulierte Wasserstoffnetze

38. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einstellung der Lieferung von Methangas mit niedrigem Heizwert (L-Gas) und des voraussichtlichen Rückgangs der Methangasnachfrage nach 2030 könnten Teile der vorhandenen europaweiten Gasinfrastruktur umgewidmet werden, um die erforderliche Infrastruktur für einen umfangreichen grenzüberschreitenden Wasserstofftransport zu schaffen. Sollte den bestehenden Methangasnetzbetreibern gestattet werden, Wasserstoffnetze zu besitzen, zu betreiben und in diese Netze zu investieren?

- Ja, die aktuellen Gasnetzbetreiber (FNB/VNB) sollten eine führende Rolle spielen Das derzeitige Gasmarktmodell könnte den künftigen Wasserstoffmärkten als Modell dienen
- Ja, aber parallel dazu sollte es privaten Parteien möglich sein, in nicht regulierte Infrastrukturen zu investieren
- Nein, ein Wasserstoffnetz muss reguliert sein, aber die aktuellen Gasnetzbetreiber (FNB/VNB) sollten keine führende Rolle spielen

- Nein, Wasserstoffnetze sollten nicht reguliert werden Wettbewerb-um-den-Markt-Prozesse können erfolgreich sein

39. Wie sollten **bestehende private** Wasserstoffrohrleitungen (Rohrleitungen, die Wasserstoffangebot und -nachfrage direkt verbinden und nicht Teil eines vermaschten Verbundnetzes sind) reguliert werden?

- Bestehende private Netze sollten nicht reguliert werden. Auf diese Weise ist die Infrastrukturentwicklung parallel zu einem regulierten System möglich.
- Bestehende private Netzbetreiber sollten von der Regulierung ausgenommen bleiben, aber die Möglichkeit haben, sich einseitig für ein bestehendes reguliertes System zu entscheiden.
- Bestehende private Netze können (unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde) von Regulierungsanforderungen (wie Entflechtung und Netzzugang Dritter) befreit werden, wobei ein Ablaufdatum festgelegt werden muss (z. B. mit Ende der Lieferverträge, bei Integration in ein anderes, bereits reguliertes Wasserstoffnetz oder per Durchführung von regelmäßigen Markttests, um das Interesse des Markts am Zugang zur Rohrleitung zu überprüfen).
- Keine Sonderbehandlung für bestehende private Infrastrukturen. Zentrale Regulierungsgrundsätze sollten ab dem Zeitpunkt ihrer Einführung für alle Netzwerke gelten.

40. Sollten **künftige private** Investitionen in Wasserstoffrohrleitungen reguliert werden?

- Künftige private Netze sollten nicht reguliert werden. Auf diese Weise ist die Infrastrukturentwicklung parallel zu einem regulierten System möglich.
- Für künftige Netze sollte standardmäßig die Regulierung vorgeschrieben werden. Private Investitionen können von verschiedenen Bestimmungen (z. B. Entflechtung, Netzzugang Dritter, Tarifregelung) ausgenommen werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (analog zu Artikel 36 der aktuellen Gasrichtlinie).
- Private Investitionen sollten gestattet werden und als Investitionsanreiz sollten Ausnahmegenehmigungen für private Investoren in Betracht gezogen werden. Der laufende Betrieb privater Netze könnte jedoch anderen Stellen, z. B. einem unabhängigen Systembetreiber, überlassen werden.
- Keine Sonderbehandlung für künftige private Infrastrukturen. Zentrale Regulierungsgrundsätze sollten für alle Netzwerke gelten.

Abschnitt IV.3. Zentrale Grundsätze für regulierte Wasserstoffnetze

41. Vertikale Entflechtung^[2] soll verhindern, dass Wasserstoffnetzbetreiber i) Dritte in Bezug auf den Netzanschluss oder Netzzugang zugunsten verbundener Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten diskriminieren und/oder ii) dass Wasserstoffnetzbetreiber mit einer Über- oder Unterinvestition in ihre Energienetze, die zu einer Erhöhung der Kosten des Energiesystems oder gezielten Kapazitätsbeschränkung führen könnte, den Zugang von Wettbewerbern behindern. Bitte geben Sie an, in welchem Maß der Grundsatz der vertikalen Entflechtung für Wasserstoffnetze gelten sollte:

[2] Für die Zwecke dieses Fragebogens und um die spezifischen wechselseitigen Beziehungen zwischen Wasserstoff- und Methangasnetzen widerzuspiegeln, verwendet die Kommission den Begriff „vertikale Entflechtung“ für die Trennung der Wasserstoffherzeugung, des Wasserstoffhandels und der Versorgung mit Wasserstoff von den Wasserstoffnetzaktivitäten und den Begriff „horizontale Entflechtung“ für die Trennung des Eigentums an Wasserstoffnetzen vom Eigentum an Methangasnetzen.

- Die Entflechtung der Rechnungslegung sollte verlangt werden: Verwendung getrennter Konten für den Betrieb des regulierten Wasserstoffnetzes und die Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten.

- Die funktionale Entflechtung sollte verlangt werden: Wirksame Trennung der Entscheidungsgewalt zwischen Netzbetrieb und Erzeugungs-/Versorgungsaktivitäten sowie die Trennung der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen.
- Die rechtliche Entflechtung sollte verlangt werden: Trennung des Netzbetriebs in einem separaten Rechtsträger.
- Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen in den Gas- und Strommärkten sollte die eigentumsrechtliche Entflechtung verlangt werden: Es ist nicht gestattet, dass ein und dasselbe Unternehmen die Kontrolle über die Wasserstoffnetzinteressen einerseits und die Erzeugungs- und Versorgungsinteressen andererseits ausübt, obwohl z. B. das Eigentum an Minderheitsanteilen ohne Stimmrecht oder die Befugnis, Mitglieder des Leitungsgremiums zu bestellen, zulässig sein kann.

42. Sollten (regulierte) Netzbetreiber (z. B. ÜNB oder FNB und VNB für Gas, Strom oder Wasserstoff) eine Rolle in Strom-zu-Gas-Anlagen (d. h. Elektrolyseuren) spielen?

- Netzbetreiber sollten nie Eigentümer oder Betreiber von Strom-zu-Gas-Anlagen sein. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Netzabschottung sollten Netzbetreiber nicht die Möglichkeit haben, in Strom-zu-Gas-Anlagen zu investieren und diese zu betreiben (wie es derzeit der Fall ist). Investitionen in Strom-zu-Gas-Anlagen und die Leitung von Strom-zu-Gas-Anlagen sollten marktorientiert und für den Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern geöffnet sein. Investitionen durch regulierte Unternehmen werden Investitionen durch Marktteilnehmer hemmen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen.
- Netzbetreiber sollten nie Eigentümer oder Betreiber von Strom-zu-Gas-Anlagen sein. Netzbetreiber sollten jedoch ermutigt werden, sich an FuE- und Entwicklungsprojekten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Energienetzen zu beteiligen (z. B. Netzanschluss und Netzdienste wie die Erbringung von Ausgleichsleistungen). Netzbetreiber sind für die Teilnahme an solchen Projekten gut aufgestellt und die Förderung ihrer aktiven Beteiligung wird die Integration von Strom-zu-Gas-Anlagen, für die es keine Vorschriften gibt, vereinfachen und die Festlegung von Vorschriften beschleunigen.
- Vertikale Entflechtung bleibt die Standardoption. Netzbetreibern sollte nur ausnahmsweise und unter genau festgelegten Voraussetzungen gestattet werden, Eigentümer oder Betreiber von Strom-zu-Gas-Anlagen zu sein. Zum Beispiel nur, wenn dies zur Sicherstellung des Netzbetriebs erforderlich ist und kein anderes Unternehmen zu dieser Investition bereit ist. In diesem Fall sollten klare und begrenzte Bedingungen (z. B. Begrenzung des Umfangs, des Ausmaßes und der Dauer) festgelegt werden, nachdem nachgewiesen wurde, dass der Markt nicht bereit ist, in solche Anlagen zu investieren, und sobald ein Verfahren für die Rückübertragung solcher Anlagen in eine marktbasierende Regelung nach Ablauf der Ausnahmeregelung vorgesehen ist.
- Es gibt keinen Grund, Netzbetreibern Beschränkungen für den Betrieb von oder Investitionen in Strom-zu-Gas-Anlagen aufzuerlegen, oder solche Entscheidungen können den Mitgliedstaaten oder den nationalen Regulierungsbehörden überlassen werden.

43. Wie sollte der diskriminierungsfreie Zugang zu künftigen regulierten Wasserstoffnetzen sichergestellt werden?

- Der Grundsatz des Netzzugangs Dritter auf Vertragsbasis sollte angewendet werden. Es bleibt dem Wasserstoffnetzbetreiber und den Netznutzern überlassen, die Bedingungen für den Netzzugang wie z. B. die Tarife zu verhandeln. Die nationalen Regulierungsbehörden spielen eine geringere Rolle.
- Der Grundsatz des regulierten Netzzugangs Dritter sollte angewendet werden. Infrastrukturbetreiber sollten durch EU-Rechtsvorschriften verpflichtet werden, auf der Basis veröffentlichter Vertragsbedingungen Netznutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang mit von den nationalen Regulierungsbehörden festgelegten oder genehmigten Tarifen bereitzustellen.

- Der Netzzugang Dritter muss nicht gewährleistet werden.

44. Mit den derzeitigen Regelungen für Gasnetztarife (siehe Artikel 13 der Gasrichtlinie) wird versucht, Quersubventionen zwischen Netznutzern zu vermeiden, aber auch Investitionsanreize zu bieten. In einem entstehenden Wasserstoffmarkt könnten die transportierten Wasserstoffmengen und die Kundenbasis zu Beginn klein ausfallen. Dies könnte in bestimmten Fällen anfänglich zu hohen Tarifen für die ersten Nutzer eines Wasserstoffnetzes führen. Bitte geben Sie an, in welchem Maß Sie den nachstehenden Aussagen für den Fall zustimmen, dass etablierten Methangasnetzbetreibern gestattet wird, ihre Anlagen für den Wasserstofftransport umzurüsten:

Aussage	Keine Meinung	Stimme voll und ganz zu	Stimme zu	Weder - noch	Stimme nicht zu	Stimme überhaupt nicht zu
Durch Vorschriften für die horizontale Entflechtung sollte sichergestellt werden, dass Wasserstoffrohrleitungen nur von Wasserstoffnetznutzern und nicht von Methangasnetznutzern finanziert werden. Die Methangasnetznutzer sollten nicht die Kosten und Risiken eines Wasserstoffnetzes tragen müssen und Betreiber, die keine Wasserstoff-FNB sind, sollten keinen Wettbewerbsnachteil erleiden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Quersubventionen zwischen den Nutzern der Methangasinfrastruktur und der Wasserstoffinfrastruktur sollten zulässig sein. Dadurch könnten die anfänglichen Tarife für die Nutzung von Wasserstoffnetzen gesenkt und die Umwandlung von Teilen der Methangasinfrastruktur in eine Wasserstoffinfrastruktur erleichtert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Quersubventionen zwischen Methannetznutzern und Wasserstoffnetznutzern sollten nicht zulässig sein. Es sollten weitere Maßnahmen zur Senkung der anfänglichen Wasserstoffnetztarife verfügbar gemacht werden (wie z. B. öffentliche Finanzhilfen oder Subventionen für Netznutzer oder Netzbetreiber).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

45. Sind Sie der Ansicht, dass die aktuelle Struktur des Tarifsystems für grenzüberschreitende Gasfernleitungsnetze für die Entwicklung des EU-Markts für Wasserstoff (oder andere erneuerbare und CO₂-arme Gase) geeignet ist?

- Ja
- Nein, es sollten andere Ideen entwickelt werden, z. B. um Tarife an grenzüberschreitenden Kopplungspunkten zwischen EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Erläutern Sie bitte die Gründe hierfür:

500 character(s) maximum

46. Der Aufbau von Wasserstoffnetzen kann, insbesondere wenn er durch Umwidmung erfolgt, zu Koordinierungsproblemen führen, wenn die Netze von getrennten und fragmentierten Netzbetreibern betrieben werden. Dadurch kann die Entwicklung eines gut funktionierenden grenzüberschreitenden Wasserstoffmarkts behindert werden. Die Schaffung von Wasserstoffmärkten eröffnet die Möglichkeit, dass die Wasserstoffrohrleitungen von einem europäischen unabhängigen Netzbetreiber verwaltet und betrieben werden. Befürworten Sie die Einführung eines Modells mit einem europäischen unabhängigen Netzbetreiber für Wasserstoff?

- Ja
- Nein

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

500 character(s) maximum

47. In die Konfiguration zahlreicher Energienetze und den für sie geltenden Vorschriften wird klar zwischen einer Übertragungs-/Fernleitungs- und einer Verteilungsebene unterschieden. Ist diese Unterscheidung relevant für einen Regulierungsrahmen für Wasserstoff vor 2030? Erwarten Sie die Entwicklung einer „Fernleitungs-“ und einer „Verteilungsebene“ für Wasserstoff?

- Nein: Wasserstoffnetze können andere Merkmale haben als Methanetze (z. B. ist die Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederdruck im Wasserstoffnetz weniger relevant). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten die zentralen Regulierungsgrundsätze an jedem Punkt in einem Wasserstoffnetz gelten.
- Ja: Viele potenzielle Kunden sind an Verteilernetze angeschlossen; bereits jetzt sollte antizipiert werden, dass auf der Fernleitungs- und der Verteilungsebene unterschiedliche Vorschriften gelten sollten.
- Ja: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten nur Vorschriften für die Fernleitungsebene festgelegt werden. EU-Vorschriften für die Verteilungsebene können zu einem späteren Zeitpunkt oder durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.
- Ja: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollten Vorschriften für die Verteilungsebene festgelegt werden. EU-Vorschriften für die Fernleitungsebene können zu einem späteren Zeitpunkt oder durch die Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

500 character(s) maximum

Abschnitt IV.4. Bestandsaufnahme der nationalen Vorschriften für die Errichtung von Methan- und Wasserstoffrohrleitungen

48. Um die bestehende Methangasinfrastruktur für den Wasserstofftransport umzuwidmen, muss geklärt werden, ob Landnutzungsrechte, private Dienstbarkeiten sowie (andere) öffentliche Genehmigungen, die für die Errichtung und den Betrieb von Methangasrohrleitungen erteilt wurden, gültig bleiben, wenn der

transportierte gasförmige Energieträger nicht mehr Methan, sondern Wasserstoff ist. Zudem könnte ein Rechtsrahmen, der diese Aspekte abdeckt, auch für den Bau und den Betrieb neuer Wasserstoffrohrleitungen erforderlich werden. Wird die Errichtung spezieller Wasserstoffrohrleitungen (Umwidmung oder Neubau der Rohrleitungen) in Ihrem Mitgliedstaat als Vorhaben von öffentlichem Interesse angesehen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

49. Werden Rechte und Genehmigungen, die in Ihrem Mitgliedstaat ursprünglich für den Bau und den Betrieb von Methangasrohrleitungen erteilt wurden, gültig bleiben, falls die Entwicklung und Verwendung/Wiederverwendung dieser Rohrleitungen für den Wasserstofftransport vorgesehen ist?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

50. Ist in Ihrem Mitgliedstaat für den Bau und den Betrieb neuer Wasserstoffrohrleitungen ein (neuer) Rechtsrahmen für öffentliche Genehmigungen und Landnutzungsrechte erforderlich?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

51. Sollten die Rechte und Genehmigungsanforderungen für die Wasserstoffinfrastruktur denjenigen entsprechen, die in Ihrem Mitgliedstaat derzeit für Methangasrohrleitungen gelten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

52. Wenn Sie mit „Nein“ geantwortet haben, erläutern Sie bitte:

500 character(s) maximum

Abschnitt IV.5. Verbraucherrechte der Nutzer von reinem Wasserstoff

53. Wie in der Wasserstoffstrategie der EU^[1] dargelegt, erwartet die Kommission, dass erneuerbarer und CO₂-armer Wasserstoff zuerst in bestimmten Anwendungen in der Industrie (z. B. Raffinerien, Düngemittelproduktion, Chemiekomplexe) und im Verkehr (Schwerlaststraßenverkehr, Seeverkehr) genutzt wird. Welche Rechte und Vorschriften zum Schutz der Nutzer eines reinen Wasserstoffnetzes können angesichts dieser typischen Endnutzer, die sich bis 2030 für Wasserstoff entscheiden könnten, erforderlich werden?

[3] https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/hydrogen_strategy.pdf (https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/hydrogen_strategy.pdf)

- Abgesehen von den Rechten für den Netzzugang muss für die Rechte der Kunden wenig getan werden. Diese typischen Endnutzer benötigen weder spezifische Verbraucherrechte noch einen spezifischen Verbraucherschutz.

- Es ist wichtig, dass diese typischen Nutzer eines Wasserstoffnetzes dieselben Rechte erhalten wie bei einem Anschluss an das Methangasnetz. Identische Verbraucherrechte und identischer Verbraucherschutz gewährleisten gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Energieträger.
- Es ist wichtig, dass die Verbraucherrechte und Verbraucherschutzvorschriften, die für alle an ein Wasserstoffnetz angeschlossenen Verbraucher - unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihrer Wasserstoffnutzung und ihrer Größe (Privathaushalt) - gelten, vollständig an die der Verbraucher eines Methanetzes angeglichen sind.

54. Welche Verbraucherrechte und Verbraucherschutzvorschriften müssen bereits jetzt für die Nutzer von reinem Wasserstoff aus speziellen Wasserstoffnetzen geklärt werden?

Verbraucherrechte und Verbraucherschutzvorschriften	Keine Meinung	Sehr wichtig	Wichtig	Weder - noch	Nicht wichtig	Überhaupt nicht wichtig
Zugang zu Verbrauchsdaten	<input type="radio"/>					
Informationen zur Abrechnung	<input type="radio"/>					
Informationen zur Qualität des gelieferten Wasserstoffs	<input type="radio"/>					
Informationen zum CO ₂ -Gehalt des Wasserstoffs während des gesamten Lebenszyklus ^[4] [einschließlich der Emissionen durch den Transport, die Verteilung, Verflüssigung und Speicherung des Wasserstoffs]	<input type="radio"/>					
Informationen über die Rechte, den Versorger zu wechseln	<input type="radio"/>					
Informationen über Streitbeilegungsverfahren	<input type="radio"/>					

Abschnitt IV.6. Qualitätsnormen für reinen Wasserstoff und seine Verwaltung

55. Die verschiedenen Methoden der Wasserstoffherzeugung ergeben Wasserstoff unterschiedlicher Reinheit und die verschiedenen Endnutzer benötigen unterschiedliche Reinheitsgrade^[4]. Um den grenzüberschreitenden Fluss von reinem Wasserstoff von der Erzeugung bis zu den Verbrauchszentren und die Interoperabilität der verbundenen benachbarten Märkte zu gewährleisten, können gemeinsame Qualitätsnormen und grenzübergreifende betriebliche Regelungen erforderlich werden. Auf welcher Ebene sollte eine solche verbindliche Qualitätsnorm für (die Reinheit von) Wasserstoff Ihrer Ansicht nach festgelegt werden?

[4] Vereinfacht ausgedrückt kann man zwischen einem Reinheitsgrad von Wasserstoff, der in der Industrie, z. B. in Raffinerien, für die Ammoniak- und Stahlherstellung, verwendet wird, und einem Reinheitsgrad von Wasserstoff für Niedertemperatur-Brennstoffzellen für den Straßen- und Schienenverkehr unterscheiden.

- Auf der Ebene der Mitgliedstaaten (d. h. unter Beibehaltung potenzieller Unterschiede zwischen Mitgliedstaaten)

- Auf der Ebene der Mitgliedstaaten mit Regeln für die grenzüberschreitende Koordinierung auf EU-Ebene (d. h. eine Koordinierung zwischen Mitgliedstaaten ist zulässig)
- Auf EU-Ebene mit der Festlegung gemeinsamer EU-weiter Normen für die Wasserstoffqualität
- Vor 2030 sind keine gemeinsamen Regelungen für eine Wasserstoffqualitätsnorm erforderlich

56. In einem grenzüberschreitenden speziellen Wasserstoffnetz kann die Anpassung der Wasserstoffqualität an bestimmte Endanwendungen (Reinigung) eine wichtige Aufgabe werden (einschließlich der Messung und Überwachung der Wasserstoffqualität). Was wäre Ihrer Ansicht nach der wirksamste und geeignetste Weg, um die erforderlichen Vorschriften für die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Kostenaufteilung des Wasserstoffqualitätsmanagements festzulegen?

- Regulierungsrahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten (d. h. mit potenziell stark unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten)
- Grundsätze auf EU-Ebene, mit denen ein gemeinsames Gesamtkonzept für die Mitgliedstaaten bereitgestellt wird
- Grundsätze auf EU-Ebene, mit denen ein gemeinsames Gesamtkonzept kombiniert mit einer regionalen Umsetzung bereitgestellt wird
- Vorschriften auf EU-Ebene, mit denen europaweit ein harmonisierter Ansatz gewährleistet wird
- Vor 2030 sind keine gemeinsamen Regelungen erforderlich

Abschnitt IV.7. Wasserstoffspeicherung und Wasserstoffzufuhr aus Drittländern

57. Halten Sie die Entwicklung größerer, spezieller Wasserstoffspeicheranlagen in der EU angesichts der zunehmenden Wasserstoffnutzung in der EU für erforderlich?

- Ja
- Nein

58. Halten Sie eine Regulierung der Wasserstoffspeicherung für erforderlich?

- Ja, im gleichen Maß wie für die Methanspeicherung (wobei den Mitgliedstaaten die Wahl eines Netzzugangs Dritter auf Vertragsbasis oder eines regulierten Netzzugangs Dritter überlassen bleibt)
- Ja, aber sie sollte dem Markt nicht direkt zur Verfügung stehen und nur von den Betreibern für Zwecke des Netzbetriebs angewendet werden
- Nein, Wasserstoffspeicheranlagen benötigen keine Regulierung

59. Wasserstoff wird voraussichtlich innerhalb der EU erzeugt, gleichzeitig ist für die Wasserstoffversorgung aber auch eine wettbewerbsfähige Wasserstoffzufuhr aus Drittländern möglich.

- Ich stimme dieser Aussage nicht zu. Vor 2030 wird es keine Zufuhr von Wasserstoff geben und daher besteht keine Notwendigkeit, eine entsprechende Infrastruktur zu prüfen.
- Auch wenn die Zufuhr bis 2030 noch gering ausfallen dürfte, wird die erforderliche Infrastruktur benötigt und die Reflexion über geeignete Maßnahmen sollte jetzt beginnen.
- Es ist wichtig, dass die Zufuhrinfrastruktur bis 2030 vorhanden ist.

60. Wasserstoff kann über Rohrleitungen aber auch mit netzunabhängigen Transportmöglichkeiten in die EU transportiert werden. Falls Sie erwarten, dass netzunabhängige Zufuhren aus Drittländern erfolgen, wie wird Wasserstoff Ihrer Ansicht nach in die EU transportiert werden?

- Transport in die EU per Schiff in flüssiger Form

- Transport in die EU per Schiff in Form von Ammoniak
- Transport in die EU per Schiff auf der Basis von flüssigen organischen Wasserstoffträgern (LOHC, Liquid Organic Hydrogen Carriers)
- Transport in die EU per Lkw

61. Halten Sie es für erforderlich, Terminals für verflüssigtes Erdgas (LNG-Terminals) in der EU für die Aufnahme von flüssigem Wasserstoff vorzubereiten?

- Ja, die derzeitigen Einfuhrterminals können eine wichtige Rolle bei der Versorgung der EU spielen
- Nein, Einfuhren werden wichtig werden, aber große LNG-Terminals sind nicht relevant

62. Falls Wasserstoff als flüssiger Wasserstoff, Ammoniak oder LOHC in die EU befördert wird, würden Sie eine anschließende Einspeisung in Rohrleitungen erwarten?

	Nein	Ja
Bei Einfuhr als flüssiger Wasserstoff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei Einfuhr als Ammoniak	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bei Einfuhr als LOHC	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

63. Wie wichtig ist Ihrer Ansicht nach die frühzeitige Festlegung der folgenden Regulierungsgrundsätze, um die Entwicklung einer speziellen Infrastruktur und eines Marktrahmens für Wasserstoff bis 2030 zu erleichtern?

Regulierungsgrundsatz	Keine Meinung	Sehr wichtig	Wichtig	Weder - noch	Nicht besonders wichtig	Nicht wichtig
Marktvorschriften für den Zugang zu Speicheranlagen für (reinen) Wasserstoff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Marktvorschriften für den Zugang zu Einfuhrterminals für reinen Wasserstoff	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

V. Integration erneuerbarer und CO2-armer Gase in die vorhandenen Methangasnetze und -märkte einschließlich LNG-Terminals und Gasspeicheranlagen

Biogas^[5] und Biomethan sind heute mit rund 18 Mrd. Kubikmeter jährlich (5 % der gesamten Gasnachfrage) die wichtigsten Quellen erneuerbarer und CO2-armer Gase. Während Biogas netzunabhängig (für die Stromerzeugung oder zur Reduzierung prozesstechnischer CO2-Emissionen in der Industrie) verwendet wird, kann Biomethan in das bestehende Methanetz eingespeist werden. Allerdings liegt der Einsatz von Biomethan derzeit unter seinem Potenzial. Rund 725 Biomethananlagen sind an das Gasnetz angebunden, die Mehrzahl auf der Ebene des Verteilungsnetzes.

Synthetisches Methan hat ebenfalls das Potenzial, die Dekarbonisierung von Gas zu unterstützen. Es wird

erzeugt, indem CO₂, das bei der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan abgeschieden wird oder aus industriellen Prozessen oder direkt aus der Luft stammt, erneuerbarem oder CO₂-armem Wasserstoff zugegeben wird.

Auf der Verteilungsebene eingespeistes Biomethan und synthetisches Methan kann auf Hemmnisse stoßen, die verhindern, dass es auf den Großhandelsmärkten der EU in gleichem Maße wie Methangas gehandelt wird. Ähnliche Schwierigkeiten können bei der Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Gasnetz auftreten.

[5] Biogas besteht zu etwa 60 % aus Methan, zu 40 % aus CO₂ und ein paar Verunreinigungen. Für die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan müssen das CO₂ und die Verunreinigungen entfernt werden. Gelegentlich wird argumentiert, dass die Nutzung und vor allem die Speicherung des bei der Erzeugung von Biomethan aus Biogas entstehenden CO₂ „negative“ Emissionen verursacht.

64. Welches sind Ihrer Ansicht nach die größten regulatorischen Hindernisse für den Einsatz von Biomethan und synthetischem Methan?

500 character(s) maximum

Existing requirements raise unnecessarily the costs of the needed shift to renewable gases. Set requirements (methane yield, Wobbe Index etc.) for grid injection are based on existing injections of natural gas but shall be changed to the requirements of consumer devices. Additionally the measurement and accounting needs to be changed from m³ to delivered energy content.

65. Halten Sie es für wichtig, die Gasrichtlinie und die Gasverordnung anzupassen, um die Einspeisung von Biomethan und synthetischem Methan in das bestehende Methangasnetz zu erleichtern?

- Ja Nein

66. Halten Sie es für wichtig, die Gasrichtlinie und die Gasverordnung an die Anforderungen für die Einspeisung von Wasserstoff in das bestehende Gasnetz anzupassen?

- Ja Nein

67. Wie bewerten Sie die nachstehenden Maßnahmen? (eine Antwort pro Frage)

Maßnahme	Keine Meinung	Sehr wichtig	Wichtig	Weder noch	Nicht besonders wichtig	Nicht wichtig
Anpassung der Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden, um sie zu verpflichten, den Prozess der Dekarbonisierung von Gas zu erleichtern, wenn sie (z. B. in Bezug auf die Infrastrukturentwicklung) Entscheidungen treffen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				
Verbesserung der Koordinierung zwischen den Fernleitungs- und den Verteilernetzbetreibern, um den Prozess der Dekarbonisierung von Gas zu erleichtern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>				

Gewährleistung des Zugangs zur Fernleitungsebene und zum Großhandelsmarkt der EU für auf der Verteilungsebene erzeugte erneuerbare und CO2-arme Gase	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Integration der Ebene der Verteilernetzbetreiber in das Einspeise-Ausspeisesystem mit demselben Ausgleichsmechanismus, der auch für Fernleitungsnetzbetreiber gilt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ausdehnung des Modells der Energiegemeinschaften aus der Elektrizitätsrichtlinie auf den Gasmarkt, um Biogas-, Biomethan- und Wasserstoffmengen zu verbrauchen, die nicht in das Verbundnetz eingespeist wurden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verpflichtung der Betreiber, die Anbindung neuer Anlagen für erneuerbare Gase, d. h. die vorrangige Anbindung und Inanspruchnahme, sicherzustellen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Senkung der Netztarife für die Einspeisung erneuerbarer Gase in das Netz	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beschränkung der Tarife auf einen effizienten Netzbetrieb, ohne andere politische Ziele zu unterstützen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erhöhung der Attraktivität kurzfristiger Kapazitätsprodukte für Methanrohrleitungen und Speicherinfrastrukturen, um die Interdependenz mit Strom und die Kompatibilität mit den Förderregelungen für erneuerbare und CO2-arme Gase zu verdeutlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Abschaffung der Sonderbehandlung langfristiger Verträge für fossiles Methan, z. B. Abschaffung der Ausnahmen von unbedingten Zahlungsverpflichtungsklauseln	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verpflichtung der Netzbetreiber, Möglichkeiten für eine Verbesserung der Energieeffizienz des Netzes zu prüfen (d. h. Beseitigung von Leckagen, Energie-Rückgewinnung aus Druckabfällen zwischen Hoch-, Mittel- und Niederdrucknetzen, Optimierung des Wärmehaushalts einschließlich Kälterückgewinnung durch Druckverminderung)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

68. Das derzeitige Gasmarktmodell impliziert unterschiedliche Tarife für den Netzzugang an den Grenzen der Mitgliedstaaten. Wie von der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in ihrem Marktüberwachungsbericht ausgeführt, „*dienen Transfergebühren (CBT, Cross Border Tariff) tendenziell vor Preisspannen von Hubs als Maßstab, wobei diese Funktion von Fall zu Fall variieren kann.*“

In Hub-Paaren wie vor allem in Nordwesteuropa liegen die Day-Ahead-Preisspannen regelmäßig unter den täglichen und häufig auch unter den jährlichen Beförderungstarifen (wobei letztere in der Regel wirtschaftlicher sind).“^[6] Um zur Förderung der Effizienz der Gasmärkte in einem integrierten EU-weiten Binnenmarkt beizutragen und somit die Markteinführung erneuerbarer und CO₂-armer Gase zu erleichtern, könnte zur besseren Vereinbarkeit mit der Marktdynamik eine Umgestaltung des Tarifs für den Netzzugang eingeführt werden. Dies würde zu einer vollständigen Integration der Gasmärkte führen und Preisdifferenzen in der EU vermeiden. Es bestünde jedoch das Risiko einer Umverteilung der Beförderungstarife zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den Vereinbarungen zwischen FNB mit Änderungen der Endabnehmertarife. Zudem kann durch die Umgestaltung der kurzfristigen Kapazitätsprodukte eine Abschottung/Bindung von Kapazitäten zugunsten eines langfristigen Gashandels (Erdgas) zulasten der erneuerbaren und CO₂-armen Gase vermieden werden. Dies könnte auch dazu beitragen, die Kapazitätsprodukte des künftigen Methansystems an den Elektrizitätsmarkt anzugleichen, der auf der Grundlage des kurzfristigen Handels betrieben wird. EU-weite gemeinsame Regeln, z. B. für die Gesamtrendite, die Abschreibungszeiten oder den Vermögenswert der Gasnetze, wären hierfür nicht erforderlich, da diese auf nationaler Ebene festgelegt sind.

Wie bewerten Sie die Wichtigkeit der nachstehenden Maßnahmen für die Erreichung dieser erweiterten Umgestaltung?

[6] Vgl. ACER, Market Monitoring Report 2019, S. 58.

Maßnahme	Keine Meinung	Sehr wichtig	Wichtig	Weder noch	Nicht besonders wichtig	Nicht wichtig
----------	---------------	--------------	---------	------------	-------------------------	---------------

<ul style="list-style-type: none"> • Abschaffung von Netzentgelten an grenzüberschreitenden Kopplungspunkten innerhalb der EU, zu zahlender Preis für Kapazitätsbuchungen, der nur durch Auktionen ermittelt wird (nur Mindestpreis zu variablen Kosten) • Entgelterhebung an den Einspeisepunkten aus Drittländern auf der Basis der kapazitätsgewichteten Distanz zu einem virtuellen Punkt in der Mitte des europäischen Netzes zusätzlich zu Gebühren, die nach Kriterien des Markts und der Versorgungssicherheit festgelegt werden • Erhebung der Vergütung der Netzbetreiber der EU aus Erlösen von Kapazitätsauktionen an Einspeisepunkten aus Drittländern, EU-Einspeisepunkten für die Gaserzeugung und von den Ausspeisepunkten • Einführung eines Ausgleichsmechanismus zwischen FNB, um die Einnahmeneutralität für FNB gegenüber der aktuellen Situation sicherzustellen • Einrichtung kurzfristiger Kapazitätsprodukte 	○	○	○	○	○	○
<p>Harmonisierung der zulässigen Erlösparameter für FNB (z. B. gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten, Abschreibungszeit, Bewertung des Anlagevermögens)</p>	○	○	○	○	○	○
<p>Leitlinien auf EU-Ebene für die regionale Integration des Gasmarkts einschließlich Zusammenlegungen von Marktgebieten</p>	○	○	○	○	○	○

69. Die in den Fragen 67 und 68 aufgeführten Maßnahmen könnten kombiniert werden. Wie sehen Sie diese Möglichkeit?

500 character(s) maximum

70. Seit der Annahme des dritten Energiepakets der EU, in dem die geltenden Vorschriften für LNG-Terminals in der EU festgelegt wurden, hat sich der europäische LNG-Markt stark verändert. Die zusätzliche Einfuhr von LNG-Mengen in die EU, eine Zunahme des kurzfristigen Handels und die erhöhte Anzahl der LNG-Terminals in der EU ändern die Art und Weise, in der die Terminals betrieben werden. Marktteilnehmer verlangen mehr Transparenz und Flexibilität bei den Produkten und Zugangsregeln[7]. LNG-Terminals können eine wichtige Rolle bei der Einfuhr von erneuerbaren und CO2-armen Gasen (d. h. flüssigem Wasserstoff, Biomethan, Ammoniak, synthetischen Brennstoffen) spielen, vorausgesetzt es werden Anpassungen vorgenommen und nachhaltige erneuerbare Gase können in Drittländern überprüft werden. Gasspeicheranlagen können, direkt oder nach Anpassung, ebenfalls eine wichtige Rolle für erneuerbare und CO2-arme Gase spielen. Sind Sie der Ansicht, dass der bestehende Regulierungsrahmen für LNG

geändert werden muss? (Mehrere Antworten möglich)

[7] <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/efa4d335-a155-11ea-9d2d-01aa75ed71a1/language-en> (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/efa4d335-a155-11ea-9d2d-01aa75ed71a1/language-en>)

- Ja, die Öffnung von LNG-Terminals für erneuerbare und CO₂-arme Gase (d. h. synthetisches Methan, Bio-LNG usw.) muss gefördert werden und es müssen Anreize geschaffen werden
- Ja, der Regulierungsrahmen muss in Bezug auf die Transparenz und den Zugang zu verfügbaren Kapazitäten harmonisiert werden, damit der LNG-Markt in Zukunft besser funktioniert
- Ja, er sollte verglichen mit dem derzeitigen Regulierungsrahmen weniger reglementierend sein und die Aushandlung von Zugangsregeln zu LNG-Terminals gestatten
- Nein, er ist in der vorliegenden Fassung hinreichend ausgewogen
- Sonstige (Kommentare sind möglich)

71. Sind Sie der Ansicht, dass LNG-Terminals eine wichtige Rolle für die Dekarbonisierung des Gassektors spielen werden?

- Ja, die Einfuhr von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen über LNG-Terminals in die EU wird eine wichtige Rolle spielen
- Nein, LNG-Terminals können nicht für die Einfuhr von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen genutzt werden

72. Welche erneuerbaren und CO₂-armen Gase können Ihrer Ansicht nach über LNG-Terminals eingeführt werden?

100 character(s) maximum

73. Wie wichtig sind Ihrer Ansicht nach die folgenden Maßnahmen für die Verbesserung des derzeitigen Regulierungsrahmens für LNG-Terminals?

	Keine Meinung	Sehr wichtig	Wichtig	Weder - noch	Nicht sehr wichtig
Bedarf an LNG-Terminals und anderen Anlagen mit Gasdruckabfall für die Abwärme-/Kältenutzung durch benachbarte Verbraucher	<input type="radio"/>				
Einführung von Maßnahmen für die Koordinierung der Anpassung von LNG-Terminals an erneuerbare und CO ₂ -arme Gase, z. B. Koordinierung der Entwicklungspläne, Markttests usw.	<input type="radio"/>				
Abschaffung des Abschlags für gasförmige Brennstoffe, die von LNG-Terminals in das FNB-Netz eingespeist werden (unabhängig vom Gastyp)	<input type="radio"/>				
Einführung strengerer Durchsetzungsvorschriften, die eine Quersubventionierung von LNG-Terminals verhindern	<input type="radio"/>				

Einführung einer EU-weiten Informationsplattform zur Gewährleistung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Terminaldienstangeboten, Tarifhöhen und verfügbaren Kapazitäten	<input type="radio"/>				
Verbesserung der Transparenz im sekundären Kapazitätshandel	<input type="radio"/>				
Harmonisierung der Regeln für das Engpassmanagement zur Optimierung der Nutzung der Terminals	<input type="radio"/>				
Bereitstellung einer Möglichkeit für Mitgliedstaaten, wie für Speicheranlagen einen Zugang „auf Vertragsbasis“ zu wählen	<input type="radio"/>				

74. Haben Sie andere Ansichten oder Ideen zur Verbesserung des derzeitigen Regulierungsrahmens für LNG? Bitte ausführen:

500 character(s) maximum

75. Sind Sie der Ansicht, dass die Gasrichtlinie und die Gasverordnung überarbeitet werden sollten, um die Speicherfunktion erneuerbarer und CO2-arter Gase mit der Einführung von Transparenzmaßnahmen wie der Koordinierung von Entwicklungsplänen und Markttests anzuregen und zu fördern?

- Ja
- Nein

76. Für die Beimischung von Wasserstoff und anderen erneuerbaren und CO2-armen Gasen in das bestehende Methangasnetz muss in Erwägung gezogen werden, welchen Beitrag dies zur Dekarbonisierung des Energiesystems leistet und wie es sich wirtschaftlich und technisch auswirkt (vgl. die Fragen zu den technischen Auswirkungen im Abschnitt zur Gasqualität). Bitte geben Sie an, in welchem Maß die nachstehenden Aussagen Ihrer Ansicht nach für die Beimischung (Blending) zutreffen.

Aussage	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme voll und ganz zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu
Die Beimischung ist ein kosteneffizienter und schneller erster Schritt zur Dekarbonisierung des Energiesystems. Sie wird die Abnahme von Wasserstoff und anderen erneuerbaren und CO2-armen Gasen durch die Nutzung der bestehenden Methangasinfrastruktur erleichtern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die Beimischung verhindert die direkte Verwendung von reinem Wasserstoff in Anwendungen mit einem höheren Mehrwert für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, z. B. in Industrie und Verkehr.	<input type="radio"/>				
Die Beimischung schafft technische Zwänge und zusätzliche Kosten bei der Einspeisung und bei den Endverbrauchsgeräten, die sie zu einer weniger kosteneffizienten Option für die Dekarbonisierung machen.	<input type="radio"/>				

VI. Gasqualität

Die vielen Quellen der über die europäischen Methangasnetze transportierten Gase^[8] bewirken eine entsprechende Vielzahl an Gasqualitäten mit unterschiedlichen physikalischen und chemischen Merkmalen. Diese Merkmale der Gasqualität sind ein wesentlicher Gesichtspunkt für die Auslegung der Gasinfrastruktur und Endverbrauchsgeräte sowie für die industriellen Prozesse, die Gas als Einsatzstoff verwenden, um ihren sicheren und effizienten Betrieb zu gewährleisten. Für diesen Zweck wurden Gasqualitätsnormen entwickelt. Die Mitgliedstaaten haben eigene Verfahren für die Kontrolle der Gasqualitäten auf nationaler Ebene eingerichtet, die an ihren nationalen Kontext angepasst sind (z. B. an die Qualität der in der Vergangenheit verbrauchten Gase und die in Gebrauch befindlichen Geräte). Zusätzlich wird in den EU-Mitgliedstaaten derzeit die Norm des Europäischen Komitees für Normung (CEN) für Gas der Gruppe H^[9] als Grundnorm für den europäischen Gassektor verwendet. Die CEN-Norm wird jedoch weder koordiniert^[10] noch verbindlich angewendet und reicht daher allein nicht aus, um eine Harmonisierung der Gasqualitätsnormen in den EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Unterschiedliche Gasqualitäten können zu Problemen für die Endverbraucher führen und sich negativ auf den grenzüberschreitenden Handel auswirken.

Mit den Bemühungen um die Dekarbonisierung des Energiesektors der EU, die die Einspeisung immer größerer Mengen erneuerbarer und CO₂-armer Gase in die bestehenden Fernleitungs- und Verteilernetze erfordert, wird die Frage der Gasqualität immer dringlicher. Die Qualitätsparameter des in Europa verbrauchten und transportierten Gases werden sich ändern, was zu häufigeren Qualitätsschwankungen in weitaus stärkerem Maße führen wird als heute. Dies wird sich auf die Auslegung der Methangasinfrastruktur und der Endnutzeranwendungen sowie auf die industriellen Prozesse, die Gase als Einsatzstoffe verwenden, auswirken. Der bestehende Regulierungsrahmen ist jedoch nicht konzipiert worden, um solchen Entwicklungen Rechnung zu tragen^[11].

[8] Derzeit vor allem Erdgas aus verschiedenen Quellen innerhalb und außerhalb der EU kombiniert mit einer zunehmenden Menge in der EU erzeugter erneuerbarer und CO₂-armer Gase.

[9] Europäisches Komitee für Normung, EN 16726 „Gasinfrastruktur - Beschaffenheit von Gas - Gruppe H“, *Amtsblatt der Europäischen Union*, Dezember 2015.

[10] Studie: Potentials of sector coupling for decarbonisation: Assessing regulatory barriers in linking the gas and electricity sectors in the EU (Potenzial der Sektorkopplung für die Dekarbonisierung: Bewertung regulatorischer Hindernisse der Verknüpfung des Gas- und des Stromsektors in der EU), Dezember 2019, https://ec.europa.eu/energy/studies/potentials-sector-coupling-decarbonisation-assessing-regulatory-barriers_en (https://ec.europa.eu/energy/studies/potentials-sector-coupling-decarbonisation-assessing-regulatory-barriers_en); 6th CEER benchmarking report on the quality of electricity and gas supply (6. Benchmarking-Bericht des Rates der europäischen Energieregulierungsbehörden (CEER) über die Qualität der Strom-

und Gasversorgung), 2016.

[11] Im Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch ist ein Streitbeilegungsverfahren im Fall von Beschränkungen des grenzübergreifenden Handels aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität festgelegt (Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch, Artikel 15).

78. Was ist Ihrer Ansicht nach erforderlich, um eine wirksame Koordinierung der Gasqualität zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen?

- Der derzeitige grenzübergreifende Koordinierungsrahmen ist ausreichend, um Probleme aufgrund von Unterschieden der Gasqualität in der Energiewende zu bewältigen
- Verstärkte grenzübergreifende Koordinierungsinstrumente (z. B. vereinfachte Verfahren, Einbeziehung aller betroffenen Marktteilnehmer, mehr Transparenz)
- Harmonisierte Anwendung von Gasqualitätsnormen in der gesamten EU

79. Wodurch würde man Ihrer Ansicht nach die harmonisierte Anwendung der CEN-Norm in allen EU-Mitgliedstaaten am besten erreichen?

	Stimme überhaupt nicht zu	Stimme voll und ganz zu	Stimme zu	Weder noch	Stimme nicht zu
Mehr Transparenz bei der Anwendung der derzeitigen Normen (z. B. zu gemessenen Parametern, zur Häufigkeit der Messungen, zu den Regeln für die Bereitstellung von Informationen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
EU-weite harmonisierte Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen und die Veröffentlichung von CEN-Qualitätsparametern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
EU-weite Harmonisierung der Gasqualitätsnorm auf der Grundlage der CEN-Norm für Gas der Gruppe H	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
EU-weite Harmonisierung der Gasqualitätsnorm auf der Grundlage einer Norm unter umfassender Berücksichtigung erneuerbarer und CO ₂ -armer Gase, die von einer unabhängigen Sachverständigengruppe entwickelt wurde	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

80. Die Einspeisung von Wasserstoff in das bestehende Methangasnetz (Beimischung) wird derzeit nur in wenigen Mitgliedstaaten ausdrücklich akzeptiert und ist nur in sehr niedrigen Konzentrationen möglich. Ebenso gelten nur in wenigen Mitgliedstaaten Grenzwerte für die Wasserstoffbeimischung an grenzüberschreitenden Netzkopplungspunkten. Was wäre Ihrer Ansicht nach erforderlich, um potenzielle negative Auswirkungen der Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Methangasnetz aus der Sicht der Endnutzer und Infrastrukturbetreiber (z. B. in Bezug auf Sicherheit, Produktivität, Produktqualität, Emissionen usw.) zu vermeiden oder zu begrenzen?

- Keine Beimischung von Wasserstoff in das Methangasnetz

- Entwicklung strenger Normen für die Gasqualität (z. B. CEN, national), die die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen (einschließlich Wasserstoff) in das bestehende Methangasnetz gestatten
- Festlegung EU-weiter harmonisierter Qualitätsspezifikationen auf der Ebene des Fernleitungsnetzes einschließlich der grenzüberschreitenden Netzkopplungspunkte, die die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen (einschließlich Wasserstoff) in das bestehende Methangasnetz ermöglichen

81. Klar definierte zulässige Beimischungsquoten auf EU- oder nationaler Ebene (z. B. vom Netz akzeptierter Mindest- und/oder Höchstgehalt an Wasserstoff in Volumenprozent) könnten Erzeugern, Infrastruktur- und Geräteherstellern und Endnutzern Sicherheit bieten. Angewendet auf grenzüberschreitende Netzkopplungspunkte würden solche Beimischungsquoten den ungehinderten Fluss von Gasgemischen zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. Sollten Ihrer Ansicht nach zulässige Wasserstoffbeimischungsquoten eingeführt werden und wenn ja, in welcher Form?

- Überhaupt nicht
- Von den Mitgliedstaaten festgelegte nationale Wasserstoffbeimischungsquoten
- Nationale Wasserstoffbeimischungsquoten, die von den Mitgliedstaaten standardisiert und transparent auf der Grundlage von EU-Vorschriften festgelegt werden
- Harmonisierte EU-weite Grenzwerte für die Beimischung von Wasserstoff, die die FNB an grenzüberschreitenden Netzkopplungspunkten akzeptieren müssen (Mindest- und/oder Höchstgehalt an Wasserstoff in Volumenprozent)

82. Sind Sie der Ansicht, dass Vorschriften für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gasqualitätsmanagements, z. B. in Bezug auf die Kostenaufteilung, die Streitbeilegung und die Regulierungsaufsicht, festgelegt werden sollten und wenn ja, in welcher Form?

- Eine Festlegung solcher Vorschriften ist nicht erforderlich
- Auf der Ebene der Mitgliedstaaten (d. h. unter Beibehaltung potenzieller Unterschiede der Regulierungsrahmen der einzelnen Mitgliedstaaten)
- Durch die Festlegung von Grundsätzen auf EU-Ebene, die ein gemeinsames Konzept für die Mitgliedstaaten bereitstellen
- Durch die Festlegung von Vorschriften auf EU-Ebene, die einen harmonisierten Regulierungsrahmen in der gesamten EU gewährleisten

83. Sehen Sie Veränderungen an den Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten von Marktteilnehmern hinsichtlich der Überwachung, Messung und Verwaltung der Gasqualität?

Marktteilnehmer	Nein	Ja
Gaserzeuger, einschließlich Erzeuger von erneuerbaren und CO ₂ -armen Gasen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verteilernetzbetreiber (VNB)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verbraucher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hersteller von Gasgeräten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dienstleister	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Andere (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
------------------------	-----------------------	-----------------------

Bitte geben Sie an, was diese Änderungen mit sich bringen würden (*Gaserzeuger*)

100 character(s) maximum

84. An welchem Punkt der Gaswertschöpfungskette sollte Ihrer Ansicht nach die Gasqualität - auch unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit und Kostenwirksamkeit - an die Standardspezifikationen angepasst werden?

- An den Gaserzeugungsstandorten/Einspeisepunkten durch den Erzeuger (d. h. vor der Einspeisung in das Gasnetz, z. B. mit entsprechenden Qualitätsverträgen)
- Im Fernleitungs- und/oder Verteilernetz durch den Netzbetreiber
- An den Ausspeisepunkten durch die Endnutzer
- An den Ausspeisepunkten für Endnutzer durch einen Drittanbieter

85. Trotz der unterschiedlichen Qualitäten und häufigeren Qualitätsschwankungen der verschiedenen erneuerbaren und CO2-armen Gase sollte das Gasqualitätsmanagement in den kommenden Jahren und Jahrzehnten kosteneffizient bleiben. Kosteneffizientes Qualitätsmanagement erfordert ausreichende Transparenz und Informationsaustausch. Sind Sie der Ansicht, dass die Visibilität der Gasqualität und die Kostentransparenz der Messung, Überwachung und Verwaltung der Gasqualität verbessert werden müssten?

- Ja
- Nein

86. Der derzeitige Regulierungsrahmen^[12] enthält einige Anforderungen an FNB, Informationen über die Gasqualität bereitzustellen. Um die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, mit unterschiedlichen Gasqualitäten und potenziellen Qualitätsschwankungen umzugehen, könnte es jedoch erforderlich werden, die Information der Marktteilnehmer über die Gasqualität weiter zu entwickeln. Bewerten Sie die Wichtigkeit der nachstehenden Maßnahmen.

[12] Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch (Artikel 7, 16, 17 und 18).

Maßnahme	Nicht wichtig	Sehr wichtig	Wichtig	Weder - noch	Nicht besonders wichtig
Der derzeitige Regulierungsrahmen reicht aus, um eine angemessene Transparenz der Gasqualität sicherzustellen (Netzkodex mit Vorschriften für Interoperabilität und Datenaustausch)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bereitstellung verbesserter Informationen über die (tatsächliche und voraussichtliche) Gasqualität für die Marktteilnehmer	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Erweiterung der Gruppe der Marktteilnehmer, die Informationen über die Gasqualität erhalten (z. B. um Erzeuger, alle Endnutzer, Gerätehersteller)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gewährleistung der Transparenz in Bezug auf die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verpflichtungen im Rahmen des Gasqualitätsmanagements	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schaffung von Transparenz in Bezug auf die Kosten des Gasqualitätsmanagements (einschl. Messung, Überwachung und Handhabung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufnahme von Aspekten der Gasqualität in die koordinierte Netzplanung (national und EU-weit)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

87. Die potenziellen Änderungen des Regulierungsrahmens und die sich verändernde Rolle der Marktteilnehmer im Gasqualitätsmanagement erfordern eine Überprüfung der Frage der ordnungsgemäßen Regulierungsaufsicht. Allerdings fehlen derzeit harmonisierte Vorschriften für die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden im Bereich Gasqualität. Nationale Regulierungsbehörden spielen zwar eine Rolle bei der Streitbeilegung im Falle von Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität^[13], die meisten von ihnen sind jedoch nicht an der Festlegung von Gasqualitätsnormen oder der Überwachung von Gasqualitätsparametern beteiligt. Halten Sie es für notwendig, die Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden auf harmonisierte Weise zu verstärken, um eine ordnungsgemäße Regulierungsaufsicht des überarbeiteten Regulierungsrahmens der Gasqualität zu gewährleisten?

[13] Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch, Artikel 15.

- Ja
- Nein

88. Gibt es noch weitere Themen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Regulierungsrahmens für das Gasqualitätsmanagement, die Sie ansprechen möchten? Bitte erläutern Sie:

500 character(s) maximum

There shall be own classification numbers for renewable gases within Regulation on the tariffs and statistical nomenclature (927/2012/EU). liquefied biomethane should be CN code 2711 19 00 10 and gaseous biomethane CN code 2711 29 00 10. The same needs to be done for renewable Hydrogen.

The existing system for Guarantees of Origin is only suboptimal for the inclusion of renewable hydrogen. The same for cross border trade of renewable gases.

VII. Angleichung der institutionellen Regelungen für gasförmige Brennstoffe an das Paket „Saubere Energie“

Die Vorschriften für den Elektrizitäts- und den Gasmarkt in der EU wurden im Laufe der letzten 20 Jahre parallel entwickelt und was die Regulierungsaufsicht der Gas- und Elektrizitätsmärkte anbetrifft, gibt es keine Unterschiede. Sektorintegration, d. h. stärker integrierte Elektrizitäts- und Gasmärkte in der EU, erfordert möglicherweise noch stärker angegliche Vorschriften.

Die 2019 angenommene Überarbeitung der Elektrizitätsrichtlinie und der Elektrizitätsverordnung (Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt) stärkte den institutionellen Rahmen, damit er für die Änderungen des Elektrizitätssektors geeignet ist (Integration erneuerbarer Energie, dezentrale Stromerzeugung, Regionalisierung usw.). Dadurch entstehen jedoch Unterschiede im institutionellen Gefüge zwischen dem Elektrizitäts- und dem Gassektor, die möglicherweise zu nachteiligen regulatorischen Abweichungen und unnötiger Komplexität führen, die sich sowohl auf die Verbraucher als auch auf die Industrie und die Regulierungsbehörden auswirken könnten.

Im Rahmen der Überarbeitung der Rechtsvorschriften für Gas ist eine Angleichung der Bestimmungen für den institutionellen Rahmen des Gassektors an die bereits angenommenen Bestimmungen für Elektrizität vorgesehen, da dies auch zur Umsetzung des Grundsatzes der Sektorintegration beitragen würde. Auch erscheint eine Aktualisierung des institutionellen Rahmens für Gas erforderlich, um den Gassektor in der EU für die Dekarbonisierung fit zu machen.

89. In welchen Bereichen ist die Angleichung der institutionellen Bestimmungen für den Elektrizitäts- und den Gassektor Ihrer Ansicht nach wichtig, um die Kohärenz des Regulierungsrahmens zu gewährleisten?

<p>Für die Angleichung an den institutionellen Rahmen für Elektrizität infrage kommender Bereich</p>	<p>Besonderheiten des Gasmarkts erfordern andere Vorschriften für Gas</p>	<p>Angleichung der Rechtsvorschriften für Gas an die Vorschriften im Paket „Saubere Energie“ (Rechtsvorschriften für Elektrizität)</p>
<p>Anpassung der Mission und der Aufgaben des Europäischen Verbunds der Fernleitungsnetzbetreiber (Gas) (ENTSO-G) und der Vorschriften zur Gewährleistung seiner Transparenz und seiner Überwachung durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) (Elektrizitätsverordnung, Artikel 28 bis 31)</p>	<p><input type="radio"/></p>	<p><input type="radio"/></p>
<p>Anpassung der Rolle der ACER, um die Aufsicht über das wirksame Funktionieren der integrierten Märkte und der grenzüberschreitenden Infrastruktur zu gewährleisten (ACER-Verordnung, Artikel 4)</p>	<p><input type="radio"/></p>	<p><input type="radio"/></p>
<p>Angleichung des Entwicklungsprozesses detaillierter Regulierungsvorschriften für das Funktionieren des Markts und den Betrieb der Netze (d. h. Netzkodizes und Leitlinien, Elektrizitätsverordnung, Artikel 58 bis 60 und ACER-Verordnung, Artikel 5)</p>	<p><input type="radio"/></p>	<p><input type="radio"/></p>

<p>Angleichung der Bestimmungen, die die zunehmende Verknüpfung zwischen der Verteilernetz- und der Fernleitungsnetzebene wiedergeben (z. B. Anforderungen an die Zusammenarbeit bei der Netzplanung; Elektrizitätsverordnung, Artikel 57)</p>	○	○
--	---	---

90. Mit der Überarbeitung der Strommarktgestaltung wurde die Rolle der Verteilernetzbetreiber (VNB) auf europäischer Ebene durch die Schaffung einer einzigen Organisation der Verteilernetzbetreiber (EU-VNBO) formalisiert, in der sie wirksam und unabhängig mitarbeiten können (Elektrizitätsverordnung, Artikel 52 bis 55). Das Ziel war, dezentralen Ressourcen die Marktbeteiligung unter anderem dadurch zu erleichtern, dass VNB auf europäischer Ebene aktiver werden können und (vergleichbar den ÜNB) mehr Zuständigkeiten und Aufgaben erhalten. Was wäre Ihrer Ansicht nach erforderlich, um die Vertretung der VNB für Gas auf EU-Ebene sicherzustellen?

- Die Einrichtung einer EU-VNBO für Gas ist nicht erforderlich
- Die Einrichtung einer eigenen EU-VNBO für Gas ist erforderlich
- Es ist notwendig, im Rahmen der bestehenden EU-VNBO für Elektrizität eine „Abteilung“ für Gas mit allen Vorschriften einzurichten, die auch für Elektrizität gelten
- Es ist notwendig, im Rahmen der bestehenden EU-VNBO für Elektrizität eine „Abteilung“ für Gas mit einigen speziellen Vorschriften für VNB für Gas einzurichten

91. Gibt es noch weitere Themen im Zusammenhang mit der Angleichung der institutionellen Bestimmungen für Gas an das Paket „Saubere Energie“, die Sie ansprechen möchten? Bitte erläutern Sie:

300 character(s) maximum

VIII. Dimensionen der Versorgungssicherheit

Mit der Annahme der Verordnung über die sichere Gasversorgung^[14] hat sich der Rahmen für die Sicherheit der Gasversorgung in der EU in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt. Weitere EU-Initiativen wie der Schutz kritischer Energieinfrastrukturen und die Cybersicherheit haben den Rahmen der sicheren Energieversorgung erweitert. Diese Entwicklung muss bei der Überarbeitung der Gasrichtlinie und der Gasverordnung berücksichtigt werden. Gleichzeitig könnten durch die bevorstehende Überarbeitung und die Umstellung auf saubere Energie Änderungen an diesen für den Gassektor relevanten anderen Teilen des EU-Besitzstands erforderlich werden.

[14] Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017).

92. Wie sehen Sie die Herausforderung der Versorgungssicherheit im Kontext der Dekarbonisierung der Gasversorgung in der EU, um die Ziele der Klimaneutralität zu erreichen?

- Die Versorgungssicherheit wird kein Problem sein, wenn in der EU erneuerbare und CO₂-arme Gase verwendet werden
- Die Sicherheit der Gasversorgung wird eine große Herausforderung bleiben, die im Kontext der stärkeren Nutzung erneuerbarer und CO₂-armer Gase in der EU berücksichtigt werden muss
- Neue Sicherheitsfragen sollten berücksichtigt werden

93. Falls Sie der Ansicht sind, dass neue Sicherheitsfragen berücksichtigt werden sollten, erläutern Sie bitte, welche:

500 character(s) maximum

94. Sind Ihrer Ansicht nach Änderungen erforderlich, um die Kohärenz zwischen der Gasrichtlinie und der Verordnung über die sichere Gasversorgung zu gewährleisten:

Bereich	Nicht wichtig	Sehr wichtig	Wichtig	Weder noch	Nicht besonders wichtig
Allgemeine Begriffsbestimmungen	<input type="radio"/>				
Insbesondere die Bestimmung des Begriffs des „geschützten Kunden“	<input type="radio"/>				
Klärung der Bedingungen, unter denen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus Gründen der Gasversorgungssicherheit gerechtfertigt sein können	<input type="radio"/>				
Solidaritätsmechanismus	<input type="radio"/>				
Gewährleistungsmaßnahmen	<input type="radio"/>				

95. Sehen Sie Spielraum für eine Harmonisierung weiterer Elemente (zusätzlich zu den unter Frage 94 aufgeführten)?

- Ja
 Nein

96. Der Geltungsbereich der Verordnung über die sichere Gasversorgung beschränkt sich derzeit auf die Gewährleistung der Bereitstellung von „Methangas“. Halten Sie eine Änderung der Bestimmungen für eine sichere Gasversorgung für erforderlich?

- Ja, die Verordnung über die sichere Gasversorgung sollte sobald wie möglich geändert werden
 Ja, die Verordnung über die sichere Gasversorgung sollte auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Anwendung der neuen Vorschriften für den Gasmarkt geändert werden
 Nein, die Verordnung über die sichere Gasversorgung ist zweckmäßig (Gewährleistung der Methangasversorgung auf der Grundlage bestehender Gaskorridore)
 Nein, die Bestimmungen der Verordnung über die sichere Gasversorgung sind ausreichend flexibel und bereits jetzt geeignet, die erwartete Anpassung des Markts an den Bedarf erneuerbarer und CO₂-armer Gase zu berücksichtigen

97. Die zunehmende Digitalisierung der Energietechnologien und -netze macht das Energiesystem intelligenter und ermöglicht den Verbrauchern die Nutzung innovativer Energiedienstleistungen. Gleichzeitig birgt die Digitalisierung erhebliche Risiken, da eine erhöhte Exposition gegenüber Cyberangriffen und Cybersicherheitsvorfällen die Sicherheit der Energieversorgung und den Schutz der Verbraucherdaten gefährden könnte. Die Cybersicherheit und die damit verbundenen Herausforderungen entwickeln sich

rasch, weshalb die Europäische Kommission eine Reihe von Maßnahmen zu deren Bewältigung ergriffen hat^[15]. Unter Berücksichtigung der besonderen Herausforderungen im Energiesektor^[16] hat die Kommission im April 2019 eine spezielle Empfehlung zur Cybersicherheit im Energiesektor angenommen. Zudem wurde mit dem jüngsten Paket „Saubere Energie für alle Europäer“^[17] die Möglichkeit eingeführt, Cybersicherheitsvorschriften für Strom zu entwickeln.

Sind Sie der Ansicht, dass die Entwicklungen im Gassektor die Einrichtung von Cybersicherheitsmaßnahmen für Gas erfordern?

(Bitte nur eine Antwortmöglichkeit auswählen.)

[15] Auf der horizontalen sektorübergreifenden Ebene hat die Kommission im Dezember 2020 ein Paket über Cybersicherheit und kritische Infrastrukturen angenommen, das eine überarbeitete NIS-Richtlinie (Cybersicherheit, COM(2020) 823 final), eine überarbeitete Cybersicherheitsstrategie (JOIN(2020) 18 final) sowie einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (COM(2020) 829 final) umfasst.

[16] Zum Beispiel Echtzeitanforderungen, Kettenreaktionen und die Kombination von Altechnologien mit intelligenten/Spitzentechnologien.

[17] Weitere Informationen über Cybersicherheitsmaßnahmen: https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-security/critical-infrastructure-and-cybersecurity_en?redir=1. (https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-security/critical-infrastructure-and-cybersecurity_en?redir=1)

- Die Entwicklung von Cybersicherheitsmaßnahmen ist nicht erforderlich
- Es ist notwendig, auf EU-Ebene spezielle Rechtsvorschriften über Cybersicherheit für den Gassektor festzulegen
- Es ist notwendig, auf EU-Ebene einen umfassenden Rechtsrahmen über Cybersicherheit für den Energiesektor (der die Sektoren Strom, Gas, Wasserstoff und Heizung umfasst) festzulegen

98. Halten Sie die Einführung energiespezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen für Gas, einschließlich erneuerbarer und CO₂-armer Gase, für erforderlich?

- Ja
- Nein

BEI BEDARF KÖNNEN DOKUMENTE HOCHGELADEN WERDEN (für den Fall, dass die Fragen nicht alle Themen abdecken, die der Teilnehmer ansprechen möchte)

Contact

Contact Form (/eusurvey/runner/contactform/7efe6999-3401-df8a-f001-e5b1d8a6c694)